Kriegerheimstätten

Von

Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister

Mit einem Geleitworte von
Dr. Richard Weiskirchner
Bürgermeister der k. k. Reichs-
haupt- und Residenzstadt Wien

Zweite, erweiterte Auflage

Ladenpreis 1 Krone

Wien 1916 / Verlag von Gerlach & Wiedling, Wien

Kriegerheimstätten

Von

Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister

Mit einem Geleitworte von
Dr. Richard Weiskirchner
Bürgermeister der k. k. Reichs-
haupt- und Residenzstadt Wien



Wien 1916

Verlag von Gerlach & Wiedling, Buch- und Kunstverlag, Wien I, Elisabethstraße 13

Druck: Christoph Reißer's Söhne, Wien V.

Inhalt.

Seite

Geleitwort von Dr. Richard Weiskirchner, Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 5

Vorwort des Verfassers 7

Vorwort zur zweiten Auflage 9

I. **Hauptstück.** Die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampfe. (Punkt I des Stadtratsbeschlusses) 11

II. **Hauptstück.** Was ist eine Kriegerheimstätte? (Punkt II, 1) 17

III. **Hauptstück.** Wer soll eine Kriegerheimstätte errichten und woher nimmt man Grund und Boden dazu? (Punkt II, 2 und 3) 21

IV. **Hauptstück.** Die Rechtsform der Kriegerheimstätte. (Punkt II, 4) . . . 25

V. **Hauptstück.** Wie bringt man das Geld für die Kriegerheimstätte auf? (Punkt II, 5, 6 und 7) 30

VI. **Hauptstück.** Wie baut man Wohnheimstätten? (Punkt II, 8) 37

VII. **Hauptstück.** Wer soll in Kriegerheimstätten angesiedelt werden? (Punkt II, 9) 40

VIII. **Hauptstück.** Die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234. (Punkt II, 10) 45

IX. **Hauptstück.** „Ein Ziel — ein Weg.“ Keine Sonderbestrebungen! (Punkt II, 11) 49

X. **Hauptstück.** Der Wiener Kriegerheimstättenfond. (Punkt III) 52

XI. **Hauptstück.** Der Entwurf für die erste Wiener Siedelung in Aspern. (Punkt IV) 55

XII. **Hauptstück.** Was leistet die Gemeinde Wien für die Kriegerheimstätten? (Punkt V und VI) 60

XIII. **Hauptstück.** Berufsberatung und landwirtschaftliche Schulung des Kriegsinvaliden 62

XIV. **Hauptstück.** Die Wirtschaftsheimstätten des Landes Niederösterreich . . . 66

Schlußwort des Verfassers 71

Anhang (Wortlaut der Stadtratsbeschlüsse) 73

Geleitwort.

Am 2. März 1915 habe ich den Magistrat beauftragt, über die Errichtung von Kriegerheimstätten an den Wiener Stadtrat zu berichten und geeignete Anträge zu stellen.

Bereits am 23. April 1915 wurde mir ein Vorbericht des Magistrates überreicht, welcher einer sorgfältigen Beratung im engeren Schoße der Gemeindeverwaltung unterzogen wurde.

Das Ergebnis dieser Beratungen bildete die Grundlage für einen neuerlichen Magistratsbericht, welcher nicht nur die lokale Frage der Errichtung von Kriegerheimstätten in Wien behandelte, sondern in dankenswerter Weise auch ein Programm mit führenden Gedanken zur Lösung dieser Frage im allgemeinen aufstellte und hierdurch auch meinen Absichten entsprach, insbesondere den deutschen Schwesterstädten Österreichs Anregungen und Unterlagen zur Behandlung dieses sozialen Problems in ihren Gemeindeverwaltungen zu bieten.

Aus derselben Absicht habe ich die Errichtung von Kriegerheimstätten im großen Ausschusse des Bundes deutscher Städte Österreichs auf die Tagesordnung gestellt und die Freude erlebt, daß die anwesenden Städtevertreter die Bedeutung der Frage, aber auch den Versuch ihrer Lösung durch den Wiener Stadtrat vollauf würdigten. Gerne schreibe ich dem Buche ein Geleitwort und wünsche ihm besten Erfolg!

Den Ausführungen des Verfassers, den ich als einen meiner tüchtigsten Mitarbeiter im Magistrate schätzen gelernt habe, möchte ich aus meinen Erfahrungen aus dem zweimaligen Besuche an unseren Fronten im Nordost und Südwest einige Bemerkungen über Kriegerheimstätten in Grenzgebieten anfügen:

Die Anweisung von Ländereien ist nicht nur eine der ältesten Versorgungsformen des ausgedienten Kriegers, sondern sie hat einen noch heute nachwirkenden Einfluß auf die ganze Besiedelung Europas gehabt.

Die Erfahrungen des Weltkrieges zwingen gebieterisch, auf diese schon in Römerzeiten bewährte Einrichtung zurückzugreifen.

Die Vorteile der Kriegerheimstätten im allgemeinen vereinigen sich hier mit den wichtigsten staatlichen und militärischen.

In gewissen Grenzgebieten müssen, und zwar in geschlossener Form und in ausgedehntem Maße, in den durch den Krieg entvölkerten Ländereien kriegserprobte, verläßliche und staatstreue Männer bodenständig gemacht werden.

Mit Recht verlangt ein militärischer Fachmann*) die Schaffung von Eigenheimen an der Grenze.

Dort, wo beim Friedensschluß sich die letzten Schützengräben hinziehen, müssen sich die Kriegerheimstätten erheben, jedes Haus muß ein Grenzwachthaus gegen den ersten feindlichen Ansturm und zugleich eine Stätte treuer vaterländischer Gesinnung sein.

Die so besiedelten Gebiete müssen eine Schutzzone gegen feindliche Überredungsversuche und eine Sicherung der staatlichen und militärischen Organisation gegen jeden Verrat bilden.

Besonderes Gewicht wird auf die Unterbringung der zu gewärtigenden zahlreichen Rückwanderer zu legen sein, welche — vielfach gediente Militärpersonen, Leute von erprobter Arbeitskraft und meist sogar mit einigen eigenen Mitteln — jenseits des Weltmeeres in erzwungener Untätigkeit die Geschicke ihres Vaterlandes verfolgen.

Viele Tausende von ihnen werden gerne zurückkehren, wenn ihnen die Begründung einer Existenz auf heimischem Grund und Boden ermöglicht wird.

Die Eigenart dieser neuen Siedelungsgebiete wird es erheischen, daß sie in bezug auf öffentliche Verwaltung vollständig gesondert organisiert werden.

Große Lücken hat der Krieg in die Reihen unserer Volksgenossen gerissen. Es wird unser Aller Aufgabe sein, den Heimgekehrten die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Tüchtigkeit, zur Gründung einer Familie auf eigenem Boden zu bieten. In diesem Sinne empfehle ich das Buch der Würdigung aller meiner Volksgenossen.

Wien, im Februar 1916.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner.

---

*) Hauptmann Thurner im Artikel „Kriegerheimstätte oder Militärgrenze?" in Streffleurs Militärblatt Nr. 57 vom 11. Dezember 1915.

Vorwort des Verfassers.

Am 4. November 1915 hat unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner der Wiener Stadtrat nach einem Berichte des Gemeinderates Oberkurator Leopold Steiner jene grundlegenden Beschlüsse über die Kriegerheimstätten gefaßt, auf welchen sich meine Darstellung aufbaut.

Der Inhalt der einzelnen Hauptstücke schließt sich auch in seiner Reihenfolge im wesentlichen dem Stadtratsbeschlusse an; außerdem ist überall durch Verweisung der Zusammenhang hergestellt.

Daß ich die Beschlüsse des Wiener Stadtrates aus mehrfach heute schon vorliegenden Entwürfen und Programmen zur Grundlage gewählt habe, soll nicht ein vorwegiges Urteil über die sachlichen Vorzüge gerade dieser Vorschläge darstellen; darüber möge der Leser entscheiden. Mit Recht aber kann ich für meine Wahl geltend machen, daß hier der erste förmliche und ins einzelne gehende Beschluß einer so großen öffentlichen Körperschaft vorliegt, wie er mir wenigstens für den gleichen Zeitpunkt hinsichtlich keiner anderen gleichbedeutenden Stelle bekannt wurde.

Wenn zum Ersatz für eine offizielle Publikation, deren Verfasser meist der einzige gründliche Leser solcher Schriftstücke ist, eine persönliche Darstellung geboten wird, so mag sie wenigstens den Vorteil einer freieren und zwangloseren Aussprache über manche Frage genießen.

Kritik ist nur dort geübt, wo dies notwendig schien, um die Vorschläge gegenüber Auffassungen zu begründen, die unmittelbar den Inhalt der Beschlüsse berühren. Mit der gleichen Beschränkung ist auf bisherige Veröffentlichungen und sonstiges Material Bezug genommen.

Die Ergebnisse der IV. österreichischen Wohnungskonferenz, welche sich vorwiegend mit der Frage der Kriegerheimstätten befaßte, nachträglich in die zu diesem Zeitpunkte schon vollendete Broschüre zu verarbeiten, wurde absichtlich unterlassen. Denn die vielfache Überein-

stimmung des Materials der Konferenz mit der vorliegenden Schrift zeigt, wie zwingend sich nicht nur gewisse Leitsätze, sondern auch die zu deren Aufstellung führende Begründung den verschiedenen, selbständig vorgehenden Bearbeitern aufdrängen — der beste Beweis für die Richtigkeit der einhellig aufgestellten Forderungen.

Sind somit viele und wertvolle Arbeiten auf diesem Gebiete nicht namentlich aufgeführt, so beansprucht überhaupt meine Darstellung nicht als eine systematische, wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes zu gelten, wofür auch meines Erachtens der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist. Die vorliegenden Zeilen sollen, wenn auch auf streng sachlicher Grundlage, als Werbeschrift an alle Kreise der Bevölkerung sich wenden; es war das ehrliche Bestreben des Verfassers, zu zeigen, wie die Vorschläge der Gemeinde Wien sich vom Überschwenglichen und Undurchführbaren wie von wertloser Scheinunternehmung gleich fern halten und er war bemüht, jede auftauchende Frage aus der Praxis auch für die Praxis zu beantworten.

Ich weiß nicht, ob es meinen schwachen Worten gelingen wird, den Leser für die Sache zu gewinnen oder auch nur bis zum Ende zu fesseln.

Mag aber meine Darstellung noch so weit hinter der Größe der Aufgabe zurückbleiben — es handelt sich um eine Lebensfrage von so entscheidender, jetzt oder nie zu erfassender Bedeutung, daß ich eindringlichst und herzlichst bitten möchte, die große Sache über die Form zu stellen, dieser Schrift nicht nur eine Durchsicht, sondern ein Durchlesen zu schenken.

Wiewohl ich nicht hoffen kann, jeden Leser voll für die Ziele dieser Schrift zu gewinnen, so erwarte ich doch zuversichtlich, daß niemand dieses Büchlein weglegt, ohne seelischen Anteil an einer Aufgabe gewonnen zu haben, deren Lösung über Zukunft von Staat und Volk entscheiden wird.

Wien, im Februar 1916.

Dr. Alois Sagmeister.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Wenn das Vorwort zur *ersten* Auflage mit dem Gefühle der Erwartung niedergeschrieben wird, so hat jeder Verfasser beim Vorworte für die *zweite* Auflage eine berechtigte Empfindung der Genugtuung.

Im vorliegenden Falle ist die Genugtuung um so lebhafter und darf dies um so unbefangener sein, als es sich nicht um den Erfolg der Schrift als solcher handelt — einer Schrift, die in der Zeit seit dem Erscheinen der ersten Auflage durch weiter ausgreifende Schriften auf gleichem Gebiete ersetzt oder überholt ist*) — sondern um den Erfolg der Sache selbst.

Im Februar 1916 ist dieses Büchlein unter dem Geleite des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner hinausgegangen und in den wenigen Monaten, die seither verstrichen sind, hat die Sache der Kriegerheimstätten allenthalben in Österreich den wichtigsten Schritt nach vorwärts getan, den irgend ein auf die Wirklichkeit gestelltes menschliches Bestreben überhaupt tun kann: den Schritt von Erwägung und allgemeiner Erörterung zur praktischen Durchführung im einzelnen.

Es würde weit über den diesem Buche von vornherein gegebenen Zweck und Rahmen hinausgehen, die Bestrebungen in allen einzelnen Kronländern zu schildern, die seither greifbare Formen angenommen

---

*) Aus der Fülle der seither erschienenen Arbeiten seien — mit Beschränkung auf Österreich — erwähnt: Franz Jesser, „Kriegerheimstätten"; Dr. Rauchberg, „Kriegerheimstätten"; A. Breuer, „Die Kriegerheimstätten- und Wohnungsfürsorgebewegung"; Tiroler Heldendank-Heimstättenfürsorge; Karl Přibram, „Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten"; Oberbaurat Bach, „Bemerkungen zur Frage der Kriegerheimstätten"; Dr. Walters, „Über die Rentabilität von Kriegerheimstätten in Form von Rentengütern"; Dr. Johann Ude, „Wohnungsnot, Kriegerheimstätten und Bodenreform" u. a.

haben. Vielleicht wird noch später einmal Gelegenheit sein, ein oder das andere nachzutragen.

In der vorliegenden zweiten Auflage will sich der Verfasser darauf beschränken, jene Teile der Schrift, welche über die Kriegerheimstätten der Gemeinde Wien handeln, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte zu ergänzen und in zwei neuen Hauptstücken, im XIII. und XIV., die Arbeit des Landesausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns darzulegen.

Wenn es bisher dem Verfasser gegönnt war, anschließend an die allgemeinen Darlegungen seiner Schrift an der Hand des Projektes der Gemeinde Wien die Verwirklichung dieser Grundsätze für Wohnheimstätten zu zeigen, so wird nun in der zweiten Auflage am Beispiele des Stammlandes der Monarchie auch die Verwirklichung der Wirtschaftsheimstätte der Schrift den erwünschten Abschluß geben.

Besonderen Dank schulde ich dem Entgegenkommen des Herrn Landesausschusses Johann Mayer, des unermüdlichen Referenten für die Errichtung der Wirtschaftsheimstätten in Niederösterreich, sowie dem Herrn Landesrate Dr. Alois Kastner, des Leiters der Amtsstelle für die der Landwirtschaft angehörenden Kriegsinvaliden.

Insbesondere ist der Text des XIII. und XIV. Hauptstückes zum großen Teile wörtlich aus den mir von den genannten Herren in freundlichster Weise überlassenen Materialien entnommen.

Der allgemeine Teil der Schrift — und auch dies kann mit Genugtuung festgestellt werden — ist fast völlig unverändert, den die große Entwicklung seit dem Erscheinen der ersten Auflage ist durchwegs ein Weiterbau auf den gleichen Grundsätzen, wie sie hier vertreten werden.

Wien, im November 1916.

Dr. Alois Sagmeister.

I. Hauptstück.

Die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampfe.

(Punkt I des Stadtratsbeschlusses.)

Wenn auch der Krieg über viele Menschen, ja ganze Völker unerwartet wie eine Lawine hereingebrochen ist, so hat es nicht an Männern gefehlt, die das drohende Übel seit Jahren herannahen sahen — man denke an die bekannte Schrift von Frobenius — und heute haben wir alle das Gefühl, daß wir eigentlich das von allen Seiten ansteigende Gewitter früher hätten wahrnehmen müssen. Noch nicht so weit gediehen ist die Erkenntnis von den tiefen Ursachen des Krieges, seinen Folgen und Begleiterscheinungen. Wir ließen eine alljährliche Auswanderung von Hunderttausenden — man muß offen sagen: trotz alles volkswirtschaftlichen Redens und Schreibens hierüber, in der Hauptsache verständnislos — vor sich gehen und erst kurz vor Sturmesausbruch haben wir einige Einblicke in die merkwürdigen Umstände, unter denen diese moderne Völkerwanderung sich vollzog, gewonnen und mit Betroffenheit erfahren, daß wir mehrere kriegsstarke Armeekorps auf diesem Wege eingebüßt hatten.

Wir lesen seit Jahren über Landflucht, Geburtenrückgang, verschlechternden Einfluß gewisser Verhältnisse auf die Kriegstauglichkeit und bedenken nicht, um wieviel stärker wir bei Kriegsbeginn dastehen konnten, wenn diese Erscheinungen nicht oder nur in abgeschwächter Form aufgetreten wären.

Den Verfall des Bauernstandes, die Entvölkerung der Gebirgsortschaften schildern zu hören, waren wir nachgerade schon müde geworden. Und heute können gerade jene, die mit der überlegenen Miene des Weltkundigen die eindringlichsten Warnungen in dieser Frage höchstens als novellistischen oder dramatischen Stoff würdigten, sich nicht genug erstaunt und empört gebaren, wenn es an Milch mangelt, wenn der sinkende Viehstand den Fleischgenuß einzuschränken gebietet, wenn an allen Ecken und Enden die Nahrungsmittel knapp werden.

Es sei mir gestattet, zwei Bilder aus der Wirklichkeit zu geben.

In der südöstlichen Ecke Niederösterreichs, wo das Grenzgebirge gegen Ungarn aus der Ebene aufsteigt, liegt ein Platz auf waldiger Höhe, der wie viele in diesem Gebiete einen weiten Fernblick über die dunkelgrünen Föhrenwälder des oberen Steinfeldes bis an die grauen Felsmauern der Hohen Wand eröffnet.

Zahlreiche alte Obstbäume bewahren sich im rings emporstrebenden Nadel- und Laubwald ein kümmerliches Leben und dem Kundigen wird bald die künstliche Gestaltung der Bodenfläche auffallen, bis er bei schärferem Zusehen in spärlichen moosüberwucherten Mauerresten die Grundrisse verschwundener Gebäude wahrnimmt.

Hier stand die Ortschaft, wo auch meine Voreltern durch Jahrhunderte den Boden bebauten. Noch der Großvater hat den Pflug durch einen Acker geführt, den heute der Wald bedeckt; ein einziges Gehöft erhält den alten Ortsnamen. Seit dem frühen Mittelalter erwähnen ihn Klosterurkunden und wenn er auch immer auf wenige Häuser beschränkt blieb, so ist eine Fülle des Lebens aus ihm im Laufe der Zeiten hervorgegangen, auf den Schlachtfeldern der Lombardei bluten die Bauernsöhne, tapfere Kriegsleute und fromme Pfarrherren erwachsen hie oder da aus dem bäuerlichen Geschlecht. Und welche Menge ländlicher Güter der heute so karge Boden seinen Bearbeitern geboten, bezeugen die Bündel vergilbter Zettel, die von endlosen Abgaben und Leistungen in Krieg und Frieden sprechen.

Alles Ungemach eines Grenzlandes hat auch diesen Ort getroffen. Von den Einfällen der Ungarnscharen wissen nur Urkunden zu erzählen, die älteste Volkserinnerung spricht von Greuel und Verwüstung der Türkenzeit, das Familiengedächtnis aber reicht nur in die Franzosentage und weist die Berghöhlen, in die sich der Urahn vor den Drohungen der fremden Machthaber geborgen.

Aber Tod und Brand konnten die kleine Waldsiedelung nicht auslöschen und sie hat sich durch alle Mühsale behauptet, bis wenige Jahrzehnte tiefen Friedens und einer Freiheit, die lang ersehnt und schwer erkämpft worden war, das Werk der Vernichtung vollbrachten.

Es wäre anmaßend, persönliche Erinnerungen zu berühren, wenn nicht hier ein Typus gezeichnet wäre: das Schicksal tausender und tausender Bauerngüter in unseren Alpen.

Keine Seuche hat je unter der bäuerlichen Bevölkerung so gewütet wie die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit. Wenn die

Pestkreuze an den Feldrainen von den ungezählten Opfern des schwarzen Todes sprechen, so wissen doch die Chroniken von dem wundersamen Boden- und Kindersegen zu berichten, mit dem die Vorsehung die Spuren der Todeszeit tilgte. Wo aber heute der Bauer den Pflug weglegt und abwandert, ist keine Hoffnung, daß ein der Wildnis zurückgegebener Boden neuerlich Menschenkinder nähre.

Ein anderes Bild.

Eine sanitätspolizeiliche Nachschau im Vorort. Aus Zimmer, Kabinett und Küche besteht die Wohnung, in die zur späten Abendzeit — denn nur um zu schlafen wird eine solche Wohnung aufgesucht — die Kommission eintritt. Die Schläfer, die den Boden bedecken, blinzeln kaum auf, wenn das Licht der Laterne sie trifft, so bleischwer fesselt sie der Schlaf. Der Wohnungsinhaber — leicht zu finden als Benützer des einzigen Bettes, das er mit seiner Frau nebst einem kleinen Kinde teilt, gibt die Meldezettel dem Polizeiorgan; arme Leute müssen immer ihre Meldezettel zur Hand haben. Elf Personen birgt die Wohnung, der ein Lichthof zwar wenig Licht, dafür aber — denn eigentlich ist es nur ein sogenannter Luftschacht — auch eine kaum atembare Luft zuführt.

Im übrigen ist alles in Ordnung und es wäre zu dem ziemlich typischen Fall wenig zu sagen. Er blieb mir nur im Gedächtnis, weil ich zufällig auf die Meldezettel blickend sah, daß einer der Schläfer aus jener entvölkerten Waldgegend stammte.

Zwingend drängt sich der Gedanke auf: woran liegt es, daß jene Wohnstätten auf sonniger Höhe veröden und verfallen, während die Nachkommen ihrer Bewohner in überfüllten Stadträumen langsam aber sicher zugrunde gehen? Und weiters: gibt es kein Mittel, diesem Übel Einhalt zu tun?

Es würde weit über den Rahmen dieser Darstellung hinausreichen, den Ursachen des Bauernschwundes und der Landflucht nachzugehen. Hier muß nur **ein** Problem berührt werden:

Wie stellt sich diese Entwicklung zum Krieg und zu den Kriegern?

Über die Einwirkung w ä h r e n d der Kriegszeit ist schon einiges angedeutet worden; wichtiger ist es, wie sich die Verhältnisse n a ch dem Kriege gestalten werden?

Zunächst ist damit zu rechnen, daß eine große Zahl von Besitzveränderungen in den Bauerngütern vor sich gehen wird. Tausende Bauern und Bauernsöhne sind gefallen. Hat doch gerade die bäuerliche Bevölkerung den größten Prozentsatz an Kriegstauglichen gestellt. Viel-

fach sind alle männlichen Mitglieder der Familie gefallen, vermißt oder so schwer verletzt, daß sie die Wirtschaft nicht mehr führen können.

Nicht minder schwere Lücken hat der Krieg in der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft und insbesondere in den Reihen der Bauernknechte gerissen. Nun ist aber gerade die Arbeiter- und Dienstbotenfrage die Hauptlebensfrage des Bauernstandes. Wenn schon der Mangel an ländlichen Dienstboten **vor** dem Kriege für tausende von Bauernwirtschaften den Untergang brachte, so ist gar nicht abzusehen, wie sich die Verhältnisse **nach** dem Kriege gestalten werden.

Aber nicht Tod und Verwundung allein werden künftig mehr denn je das Land entvölkern. Es ist eine oft beklagte Nebenerscheinung des Militärdienstes, daß alle, welche beim Militär gedient haben, viel eher geneigt sind, in die Stadt oder ins Ausland abzuwandern als andere.

Der Weltkrieg aber hat in Millionenheeren einen weit größeren Prozentsatz aller arbeitstauglichen männlichen Bevölkerung als je zuvor aus den gewohnten Verhältnissen gerissen, ihm ganz neue Lebensverhältnisse und Lebensbedingnisse gegeben und ihn der bisherigen Tätigkeit nicht nur auf kurze Zeit, sondern vielfach über Jahresfrist entzogen.

Es läßt sich heute auch nicht annähernd sagen, wie weit die Rückkehr zur Heimat erfolgen wird. Sicher ist sie nur dort zu erwarten, wo wirklich von einer H e i m a t die Rede sein kann.

Ein außerordentlich verstärktes Zuströmen zur Stadt dürfte umsomehr zu erwarten sein, als die nun schon fast zwei Jahre dauernde Zurückstellung aller großen Bauten und Unternehmungen eine erhöhte gewerbliche und bauliche Tätigkeit sehr wahrscheinlich macht. Was dieses Zuströmen zu den Städten aber bedenklich gestalten dürfte, ist die heute schon zu beobachtende Neigung gerade der Kriegsverletzten und Arbeitsunfähigen, lieber in der ihnen erst durch den Krieg bekanntgewordenen Großstadt zu verbleiben, als in die Enge ihrer bisherigen Verhältnisse zurückzukehren.

Man wird jetzt begreifen, daß ich mit Recht die Schädigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Vordergrund stellte, denn alle Erscheinungen in den Städten sind nur der Widerschein dessen, was auf dem Lande vor sich geht.

So wie die Wildbachverbauung in den obersten Gebirgsgegenden ansetzen muß und nur sachgemäß vom schwächsten Rinnsal beginnend die Sicherheit der Ufer am großen Flusse gewährleistet, so kann nur

eine allgemeine Siedelungs- und Wohnungspolitik für die städtische Tätigkeit auf diesem Gebiete Erfolge ermöglichen. Alle Anstrengungen der Städte bleiben sonst wirkungslos, ja verschlechtern noch die Sachlage. Denn gerade die erhöhte Wirksamkeit der städtischen Verwaltungen wird, wenn nicht auf dem Lande gleiche Maßregeln getroffen werden, eine derartige Verstärkung des Zustromes zu den Städten zur Folge haben, daß jede gewonnene Verbesserung in Wohnungsbeschaffenheit, Wohndichte u. s. w. nur mit überschwenglichen Mitteln aufrechterhalten werden könnte.

Aus der Gestaltung der Kriegsverhältnisse selbst Abhilfe zu hoffen, wäre sehr trügerisch. Es ist richtig, daß die Rentabilität der Landwirtschaft gestiegen ist. Aber es wäre vorschnell, daraus allein eine Befestigung des Bestandes der bäuerlichen und ländlichen Bevölkerung überhaupt zu erwarten, zum Teile wird gerade hierdurch eine Verschlechterung zu befürchten sein. Denn mit der Wiedereröffnung des freien Weltverkehres dürften die Preise der ländlichen Produkte wieder zurückgehen. Was aber bleiben wird, das ist wenigstens in der Hauptsache die Teuerung der übrigen Bedarfsartikel, die schwierigere Beschaffung von Arbeitskräften und die höhere Bewertung der Grundstücke, welche wiederum die Rentabilität drückt und einen erhöhten Anreiz zum Verkaufe bietet.

Wird so der Bauer auch weiterhin und vielleicht noch mehr als jetzt zum Verkaufe geneigt sein, so wird es noch weniger als jetzt an nichtbäuerlichen Käufern fehlen, denn die ungeheuren Kriegsgewinne werden mit Vorliebe in Grund und Boden angelegt.

Auf dem flachen Lande wird der Ankauf von Bauerngütern den Großgrundbesitz erweitern. Wenn auch in diesem Falle oft eine Verschlechterung der sozialen Gesamtlage die Folge ist, so wird doch in der Regel der Grund der landwirtschaftlichen Benützung erhalten bleiben. Weit schlechter aber ist es in den gebirgigen Gegenden, die ja einen sehr großen Teil Österreichs ausmachen. Hier wird sich der Großgrundbesitz nur als Jagdbesitz ausdehnen, die Almen- und Viehwirtschaft hört auf. Selbst für die Forstwirtschaft ist nicht soviel zu erhoffen, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, weil durch die Überhegung des Wildes in sehr vielen Jagdgebieten von einer entsprechenden Holzproduktion nicht die Rede sein kann.

Auch hier muß die Rückwirkung auf die städtischen Verhältnisse besonders betont werden. Es ist von deutschen Gelehrten wiederholt dar-

getan worden, daß der Kleingrundbesitz bis zum Dreifachen des Viehbestandes auf gleicher Fläche erhält wie der Großgrundbesitz. Die außerordentliche Milchknappheit, die auch für eine ferne Zukunft nur wenig Besserung erhoffen läßt, wäre mindestens in den Alpenländern nicht eingetreten, wenn alle jene Gebiete, welche in den letzten 30 Jahren der Viehhaltung entzogen wurden, ganz und gut bewirtschaftet würden. So müssen wir heute das traurige Schauspiel erleben, daß das wiesen- und alpenreiche Österreich für die Einfuhr von Milcherzeugnissen auf so weit entfernte kleine Länder wie Dänemark und Holland angewiesen ist.

So hängt alles von der Besiedelung des Landes ab: ein arbeits- und kriegstauglicher Nachwuchs, die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion und nicht zuletzt die Gewinnung eines kaufkräftigen Innenmarktes für Gewerbe und Industrie.

Mit vollem Rechte erklärt es die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien „für die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampfe, die heimkehrenden Krieger durch planmäßige Ansiedelung in ihrer Heimat bodenständig zu machen".

Wenn gerade auf diese planmäßige Ansiedelung das Schwergewicht gelegt wird, so bedeutet dies keinerlei Bevorzugung der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung. Im Gegenteile, so wenig das Interesse eines einzelnen Industriellen immer jenes der Industrie ist, so wenig ist der Vorteil das Bauernstandes immer der Vorteil jedes einzelnen Bauers.

Zutreffend knüpft daher der Wiener Stadtrat an seine vorangestellte programmatische Erklärung die begründende Ausführung, daß er hierin nicht minder den verdienten und würdigen Dank an die heldenmütigen Verteidiger vaterländischen Grundes und Bodens, als ebenso das wirksame Mittel erblickt, den hier besprochenen bedrohlichen Erscheinungen zu begegnen, über deren Gefahren für Volk und Staat erst der Krieg allgemeine und volle Klarheit gebracht hat.

Noch einige Worte über das Motiv des D a n k e s. Nichts kann sinniger und würdiger sein, als gerade durch Grund und Boden den Dank an jene Tapferen abzustatten, welche in steter Verteidigung dieses Bodens Leben und Gesundheit opfern. Ich weiß nicht, ob alle jene, die heute wie im tiefen Frieden sich in den prunkenden Räumen unserer Konzertsäle, unseres Opernhauses im Genusse von Licht und Freude, Kunst und Schönheit zusammenfinden, sich oft und eindringlich genug

erinnern, daß zu gleicher Zeit und nicht allzu viele Kilometer von diesen frohen Stätten entfernt, so viele Tausende den feindlichen Ansturm abhalten mit einem Heldenmute, gegen den alle Vorbilder der Antike verblassen, und unter Entbehrungen, wie sie schwerer niemals von Menschen ertragen wurden.

So oft und oft vom Danke an unsere Krieger gesprochen wird, er kann nicht innig und ernst genug wiederholt werden.

II. Hauptstück.

Was ist eine Kriegerheimstätte?

(Punkt II, 1.)

Unsere, wie wir im ersten Hauptstücke gesehen haben, wichtigste Friedensaufgabe, nämlich den heimkehrenden Krieger bodenständig zu machen, soll gelöst werden durch die Errichtung von Kriegerheimstätten.

Der Wiener Stadtrat schließt an seine programmatische Erklärung eine Reihe von Grundsätzen über Wesen und Gestaltung der Kriegerheimstätten. Solche allgemeine Grundsätze aufzustellen war geboten durch den Mangel bisheriger Normen auf diesem Gebiete überhaupt und die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die in den Grundsätzen vorgesehenen besonderen Begünstigungen zu umschreiben.

Was ist nun eine Kriegerheimstätte?

Der Begriff wird uns am klarsten werden, wenn wir zunächst sagen, was sie nicht ist.

Sie ist vor allem keine geschlossene Anstalt zur Massenbeherbergung, Versorgung, Verköstigung, wie etwa Invalidenhäuser.

Daß trotzdem und so häufig selbst von Gebildeten etwas ähnliches darunter vermutet wird, liegt vielleicht im Anklange des Wortes Heimstätte an die Worte: Versorgungsheim, Pflegeheim 2c.

Natürlich werden zahlreiche Kriegsverletzte, sei es nach der Natur der Verletzung, sei es wegen des Mangels an anderer Betreuung, die Anstaltspflege benötigen. Kriegerheimstätten sind aber solche Anstalten nicht, wenn auch ihre Errichtung und Führung in steter Fühlungnahme mit der Kriegerheimstättenaktion erfolgen sollte, schon

um alle, die nach längerer und kürzerer Zeit der Anstaltsbehandlung sich hierfür geeignet erweisen sollten, in Kriegerheimstätten anzusiedeln, wie umgekehrt die Anstalt jene aufzunehmen hätte, die wider Erwarten eine selbständige Existenz nicht behaupten konnten.

Ziel müßte aber immer sein, die Anstaltspflege möglichst einzuschränken.

Die Erfahrungen, welche mit Invalidenhäusern gemacht wurden, waren schon vor dem Kriege keine günstigen.

Eine Anhäufung gebrechlicher, leidender, grämlicher Menschen wird nach dem Weltkriege noch weniger wünschenswert sein; die empfindlichen Nerven der heutigen Generation, welche zudem oft den schwersten Kriegsschädigungen ausgesetzt waren, werden die schon früher beobachteten Reibungen in derartigen Anstalten ins Unerträgliche steigern.

Die Kriegerheimstätte hat weiter nichts zu tun mit Wohltätigkeit oder gar Armenpflege. Nicht ein Almosen soll den Verteidigern des Vaterlandes werden, sondern ein Recht.

Das Wesentliche der Kriegerheimstätte liegt nicht in ihrer äußeren Gestaltung, sondern in ihrer rechtlichen Natur.

Die Heimstätte kann eine städtische Wohnung oder ein Bauerngut, sie kann klein oder größer, einzeln gelegen oder zu einer Kolonie vereinigt sein, baulich schon bestehen oder neu errichtet werden — eigentümlich muß ihr das eine sein, daß sie den vom Feldzuge heimkehrenden Kriegern und deren Familien vorbehalten ist und diesen mindestens eine gesicherte Wohnstätte bietet.

Die Widmung für die Kriegsteilnehmer und die rechtliche Sicherung (Sicherung gegen Zwangsveräußerung, Kündigung, willkürliche Zinssteigerung 2c.) bilden den Grundbegriff der Kriegerheimstätte.

Was sie sonst noch bieten soll, wie sie es bieten soll und wem sie es bieten soll, wird in den folgenden Hauptstücken näher besprochen werden.

Es wird dort insbesondere dargelegt werden, daß nicht nur Kriegsverletzte, sondern Kriegsteilnehmer überhaupt in Betracht kommen sollen, ebenso Kriegerwitwen und =waisen.

Ebenso wird über das für eine solche Heimstätte zu leistende möglichst geringe Entgelt und über ihre unbedingt zu fordernde hygienisch einwandfreie Gestaltung an seinem Orte Weiteres auszuführen sein.

Die gesamten Kriegerheimstätten werden sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen lassen, in Wohnheimstätten und Wirtschaftsheimstätten. Über die besonderen Erfordernisse jeder dieser beiden Gattungen wird noch zu sprechen sein.

An dieser Stelle ist nur zu begründen, warum sie in einen Begriff zusammengefaßt wurden und Gegenstand einer einheitlichen Aktion sein sollen. Begriff und Wort sind wesentlich von den deutschen Bodenreformern übernommen.

Es ist dagegen mehrfach eingewendet worden, daß es sich um zwei grundverschiedene, durch verschiedene Mittel und verschiedene Organisationen zu fördernde Dinge handelt, die daher völlig getrennt zu halten seien.

Nun ist vorweg zuzugeben, daß die Wohnheimstätte in engem Zusammenhange mit der Wohnungsfrage überhaupt namentlich eine Frage der städtischen Wohnungspolitik ist, wogegen die Wirtschaftsheimstätte innig mit der Frage der Heimstättenpolitik im allgemeinen und der inneren Kolonisation zusammenhängt.

Im ersten Hauptstücke ist schon dargetan worden, wie jede städtische Wohnungspolitik auf die Dauer ergebnislos bleibt, wenn nicht durch entsprechende Siedelungspolitik auf dem Lande der Zustrom vom Lande in die Stadt in gesunden Grenzen gehalten wird.

Aber noch eine andere wichtigere Einheit liegt vor — die Einheit des Subjekts der Kriegerheimstätte, der anzusiedelnde Krieger. Es wäre ein großer Fehler, auch hier von vornherein zwei Gruppen anzunehmen: solche, die einer städtischen Heimstätte bedürfen, und solche, die zur ländlichen Ansiedelung geeignet sind.

Das wird sich vielfach nur durch genaue Prüfung, oft auch erst durch Erprobung ergeben. Mancher wird in der ländlichen Siedelung versagen, mancher, der nur zum Städter geeignet schien, ganz gut als ländlicher Wirtschaftsbesitzer sich bewähren.

Jede Trennung bringt die Gefahr einer nicht entsprechenden Verteilung der Bewerber, eines Überwiegens der einen Seite zum Schaden der anderen, einer ungleichmäßigen Entwicklung auf dem einen und anderen Gebiete.

Mag auch die Notwendigkeit von Sonderorganisationen und Sonderorganen bestehen: die höhere Einheitlichkeit darf nie aufgegeben werden.

Sie ist auch aus zwei weiteren Gesichtspunkten praktisch gar nicht zu umgehen. Zunächst gibt es neben der in ihrer äußersten Ausbildung

grundverschiedenen Wohnheimstätte einer-, Wirtschaftsheimstätte andererseits eine große Gruppe von Heimstätten, die zwischen der einen und anderen Gattung in der Mitte stehen.

Die Kleinbetriebe in der Nähe großer Städte, Gartenbaubetriebe, Betriebe mit einem aus Lohnarbeit und Bodenbearbeitung zusammengesetzten Einkommen.

Diese an sich zahlreichen Siedelungen werden gerade in der Kriegeransiedelung eine besondere Bedeutung haben. Denn Vollbauern werden namentlich Kriegsbeschädigte selten abgeben können; die ausschließliche Fabriksarbeit aber in Verbindung mit einer reinen Wohnheimstätte wird aus körperlichen und seelischen Gründen möglichst zu vermeiden sein. Die Verbindung von Lohnarbeit und selbständiger Bodenbebauung ermöglicht die beste Ausnützung einer verringerten Arbeitskraft, ist in gesundheitlicher und moralischer Beziehung am zweckmäßigsten und geradezu das Ideal der Kriegerheimstätte.

Ein zweites wichtiges Moment für die einheitliche Behandlung ergibt sich aus der Praxis für die kleinen Gemeinden, insbesondere mit einer teils landwirtschaftlichen, teils gewerblichen Tätigkeit. Da wird es sich häufig zeigen, daß etwa 4 bis 5 Wohnheimstätten, 2 bis 3 Wirtschaftsheimstätten zu schaffen und zu verwalten sind.

Sollen die wieder durch alle Instanzen getrennt behandelt werden?

Hier wird schon die örtliche Einheit und die Kleinheit der beiden Gruppen zu einer einheitlichen Verfügung zwingen.

Welche Organisationen immer daher in den Dienst der Sache gestellt werden mögen, die Einheitlichkeit im letzten Ziele darf nie vergessen werden und der Wiener Stadtrat hat sehr wohl getan, wenn er beide Gruppen zusammenfassend, den Begriff der Kriegerheimstätte aufstellte, als „jene Siedelungen, welche den vom Feldzuge heimkehrenden Kriegern und deren Familien, insbesondere aber den Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen vorbehalten sind und diesen gegen ein möglichst geringes Entgelt mindestens eine gesicherte und hygienisch einwandfreie Wohnstätte, womöglich mit Nutzgärten (Wohnheimstätten) oder gärtnerische und landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter Größe (Wirtschaftsheimstätten) gewähren“.

III. Hauptstück.

Wer soll eine Kriegerheimstätte errichten und woher nimmt man Grund und Boden dazu?

(Punkt II, 2 und 3.)

Die erste Frage berührt die Grundlagen der Organisation und des ganzen Aufbaues des Unternehmens. Die Vorschläge der Gemeinde Wien zeigen hierin eine gewisse Zurückhaltung; mit Recht, denn erstens war es um die Sache und nicht um die Form zu tun und zweitens ginge es über den örtlichen und sachlichen Wirkungskreis der Gemeinde hinaus, ins einzelne gehende Richtlinien für eine naturgemäß das ganze Reich umfassende und von den zuständigen Stellen zu schaffende Organisation zu geben. So wird insbesondere die Frage, ob und welche Landes- und Reichsinstanzen bezüglich der Kriegerheimstätten zu wirken haben, nicht erörtert.

Die Vorschläge der Gemeinde Wien, von denen der Stadtratsbeschluß einleitend sagt, daß sie mit Rücksicht auf die bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse und unter Annahme einer möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit erstattet wurden, beschränken sich auf jene Glieder der Gesamtorganisation, welche als die unmittelbaren Schöpfer jeder einzelnen Gruppe von Heimstätten — nach der Ausdrucksweise des Entwurfes der Bodenreformer „Heimstättenausgeber“ — erscheinen, also wie zum Beispiel in Wien der Wiener Kriegerheimstättenfond.

Diese wichtigsten Glieder der Organisation sollen nach den Vorschlägen der Gemeinde Wien öffentliche Körperschaften, bestehende als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen oder neu zu begründende juristische Personen sein.

Örtlich wäre der Wirkungskreis jedes solchen Heimstättenausgebers so zu umschreiben, daß einerseits im ganzen Reiche kein Gebiet ohne die besiedelnde Tätigkeit einer solchen Stelle bliebe, andererseits in jedem Gebiete tunlichst nur e i n e Stelle arbeite. Das Gebiet jeder Stelle wäre auf dem Gemeinde- oder Gutsgebiete aufzubauen.

Je nach Größe und Leistungsfähigkeit wäre das Gemeindegebiet e i n e r Gemeinde oder die vereinigte Fläche mehrerer Gemeinden oder Teile von Gemeindegebieten den einzelnen Heimstättenausgebern als Arbeitsgebiet zu überweisen.

Diese Heimstättenausgeber wären so leistungsfähig als möglich zu gestalten. Sie müßten in bezug auf Finanzkraft, Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit jedem Anspruche genügen. Denn ihnen fallen die wesentlichsten Pflichten im ganzen Unternehmen zu und man soll ihnen billig auch die entsprechenden Rechte einräumen, so daß sich die ganze Gebarung tunlichst in ihnen vollzieht und in möglichst wenig Fällen höhere Instanzen mitzuwirken haben.

Die Kräfte der staatlichen und autonomen Verwaltung wären mit jener der freiwilligen Betätigung im Verbande jeder derartigen Stelle unmittelbar zusammenzufassen, so wie es durch das Kuratorium des geplanten Wiener Kriegerheimstättenfondes geschehen soll.

Es wird häufig darüber geklagt, daß in Österreich staatliche, autonome und freiwillige Kräfte sich nebeneinander, hart aneinander und nur zu oft gegeneinander betätigen. Die Abhilfe ist nicht in der Form zu suchen, die des öfteren empfohlen wird, nämlich jener der Ausschaltung oder Unterdrückung eines oder des anderen Faktors. Wir sind nicht so reich an wirtschaftlichen und geistigen Kräften, um irgend eine der vorhandenen lahmlegen oder entmutigen zu dürfen.

Das Geheimnis einer harmonischen Betätigung liegt in der unmittelbaren Zusammenfassung von der ersten vollziehenden Stelle an.

Diesem Prinzipe wird die Schaffung einer eigenen juristischen Person, ähnlich wie dies in Wien geschehen soll, am besten entsprechen. Für Gebiete mittlerer Größe und Bevölkerungszahl wird auch die Gemeinde selbst als Heimstättenausgeber wirken können.

Die gemeinnützigen Gesellschaften und insbesondere die gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaften werden insbesondere für Wohnheimstätten dann in Betracht kommen, wenn sie gegenüber dem Bedarfe des betreffenden Ortes genügend leistungsfähig und gut fundiert sind.

Staat und Land werden dort unmittelbar als Heimstättenausgeber zweckmäßig auftreten, wo sie zugleich im Besitze der erforderlichen Grundstücke sind.

Überhaupt wird die Grundbeschaffung in erster Linie jenen Körperschaften zufallen, welche auch für die Heimstättenausgabe genannt wurden.

Der Staatsbesitz ist leider in Österreich nicht so groß als es wünschenswert wäre und nur zum Teile für Siedelungszwecke geeignet. Sicher aber wird sich unter dem beträchtlichen Forst- und Domänen-

besitze des Staates auch geeigneter Grund sowohl für Wohn- als Wirtschaftsheimstätten finden.

Die sehr großen Ödländereien Österreichs liegen freilich meist in der hochalpinen Zone oder stellen ein nicht zur Ansiedelung geeignetes Karstgebiet dar. Heideflächen und Moorflächen, welche sich zur Kolonisation eignen, sind leider nur in sehr geringem Maße vorhanden.

Sehr groß aber ist der Grundbesitz der Gemeinden, der Religions-, Studien- und Stiftungsfonde, der Kirchen, Pfründen und kirchlichen Anstalten.

Dieser Grundbesitz ist zum großen Teile heute unzulänglich genutzt und würde mit Vorteil zu einer Ansiedelung großen Umfanges heranzuziehen sein.

Bestehender bäuerlicher Besitz müßte natürlich in der Form erhalten werden, in der er heute besteht und es müßte strenge darauf gesehen werden, daß nicht durch Kriegeransiedelung und Grundteilung etwa noch eine Verschlechterung der Verhältnisse Platz greife.

Erhebliche Flächen zur Ansiedelung könnte der Großgrundbesitz abgeben. Die Enteignungsmöglichkeit wird sich wohl als notwendig erweisen, ich möchte sie aber in scharf umrissenen Grenzen halten. *Denn, wer den Wert der Bodenständigkeit für den neu Anzusiedelnden hochschätzt, muß auch die Rechte altererbten Grundbesitzes achten.*

Gegenüber Grundstücken aber, die in spekulativer Absicht erworben wurden („walzende Güter"), und dem zu Jagdzwecken erworbenen Bauernbesitze, wäre die Enteignung durchwegs am Platze. Im letzteren Falle besonders dann, wenn die bisherige Nutzung aufgelassen oder verändert wurde.

Bei der Ermittlung der geeigneten Grundflächen ist natürlich mit großer Vorsicht vorzugehen, damit nicht aus persönlichen oder örtlichen Interessen sonst geeignete Grundflächen der Siedelung entzogen bleiben oder ganz ungeeignete Flächen für Kriegerheimstätten verwendet werden.

Es wäre wünschenswert, wenn die Regierung unverzüglich — denn diese vorbereitenden Erhebungen greifen den weiteren Verfügungen in keiner Weise vor — im ganzen Reiche eine Feststellung aller für Wohn- und Wirtschaftsheimstätten geeigneten Flächen gemeinde-, beziehungsweise gutsbesitzweise vornehmen würde.

Für *Wohnheimstätten* werden sich voraussichtlich insbesondere in den kleinen Gemeinden bei einigermaßen gutem Willen

immer genügende Flächen finden. Hierbei wird aber neben der Eignung der Fläche an sich ein besonderes Gewicht auf die Lebens- und Erwerbsverhältnisse in den betreffenden Orten zu legen sein, damit nicht manchenorts in Heimstätten Kriegsteilnehmer angesiedelt werden, die anderwärts ein besseres Fortkommen finden würden.

Was die Wirtschaftsheimstätten betrifft, so steht dem Ackerbauministerium aus seinen agrarischen Operationen eine Reihe von außerordentlich erprobten und tüchtigen Fachleuten zur Seite und es wäre dieser Erhebung auch ein gewisser Zwangscharakter zu geben, um die Feststellung aller geeigneten Grundstücke sowie die Prüfung aller Grundstücke zu ermöglichen.

Ich glaube aber, daß weder für die vorläufige Feststellung der zur Ansiedelung geeigneten Grundstücke noch für die wirkliche Verwendung dieser Grundstücke zur Kriegeransiedelung Zwangsmaßregeln tatsächlich angewendet werden müssen, wenn berücksichtigt wird, daß diese Verwendung insbesondere für Wohnheimstätten in Baurecht und ähnlichen Rechtsformen unter Wahrung der Interessen des Bestellers erfolgen kann.

Hierüber wird im nächsten Hauptstück des näheren zu sprechen sein, ebenso wird über die für die Ansiedelung von Kriegern so wichtige kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, in einem Hauptstücke besonders gesprochen werden.

Den rein freihändigen Ankauf des im gewöhnlichen Immobiliarverkehre angebotenen Grundes und Bodens habe ich bisher nicht erwähnt, weil ich mir auf diesem Wege die Erwerbung geeigneter Grundstücke kaum denken kann. Es wird zwar an Angeboten nicht fehlen, doch dürften es in der Regel weitaus zu teuere oder völlig ungeeignete Grundstücke sein.

Alles in allem kann angesichts der nicht allzu dichten Besiedelung Österreichs und der durch den Krieg gerissenen Lücken sicher gewärtigt werden, daß eine von der Regierung mit Energie und unter Heranziehung tüchtiger Fachkräfte durchgeführte Erhebung vollständig ausreichendes Siedelungsland wird nachweisen können.

Für einen großen Teil der Wirtschaftsheimstätten ist eine Grundbeschaffung überhaupt nicht notwendig. Es ist dies schon bestehender bäuerlicher Besitz, der durch Umwandlung in eine Kriegerheimstätte der Familie des bisherigen Inhabers erhalten werden soll.

Je länger der Krieg dauert und je höher die Verluste ansteigen, desto größer und wichtiger wird diese Gruppe von Kriegerheimstätten werden.

IV. Hauptstück.

Die Rechtsform der Kriegerheimstätte.

(Punkt II, 4.)

Die Rechtsform der Heimstätte bildet den Prüfstein für die so vielfach aufgetretenen Programme und Bestrebungen. Denn im allgemeinen ist natürlich jedermann für die Kriegerheimstätte und eine grundsätzliche Gegnerschaft ist kaum laut geworden. Gerade die Rechtsform der Verwirklichung aber zeigt erhebliche Unterschiede. Allerdings, und dies ist eigentlich erfreulich, sind diese Unterschiede nicht einmal so groß, als es die gegenseitige Kritik der namentlich in Deutschland mannigfachen Strömungen erscheinen läßt.

Der fernerstehende und unbefangene Beobachter erkennt unschwer, wie sehr die Gegensätze mancher Organisationen in anderen Fragen sich in der Frage der Kriegerheimstätten auch in solchen Programmpunkten widerspiegeln, bezüglich deren der sachliche Unterschied der Forderung kein sehr erheblicher ist.

Das weitestgehende Programm hat die deutsche Bodenreform durch ihren Hauptausschuß für Kriegerheimstätten aufgestellt. Bodenreformerische Ideen kehren übrigens auch in den meisten sonstigen Vorschlägen wieder.

Was die Bestrebungen der deutschen Bodenreformer ursprünglich besonders kennzeichnete, war die Aufstellung eines Rechtsanspruches jedes Kriegsteilnehmers auf eine Kriegerheimstätte und die in Aussicht genommene sehr weitgehende Enteignung. In den Grundzügen für ein Kriegerheimstättengesetz, welches der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten am 20. und 21. November 1915 aufgestellt hat, ist allerdings ein solcher Rechtsanspruch wenigstens nicht unmittelbar ausgesprochen und auch das Enteignungsbegehren ist eingeschränkt.

Der „Schutzverband für deutschen Grundbesitz" stellt auch in Sachen der Kriegerheimstätten wie in den meisten anderen Fragen den Gegensatz zu den Bestrebungen der Bodenreformer dar. Nach dem Berichte über die Tagung vom 29. November 1915 ist folgender Entschluß angenommen worden:

„Die Ansiedelung von Invaliden und Kriegern ist mit allen Mitteln zu fördern, aber sie hat auch zu gutem deutschen Recht zu

erfolgen, nicht zu einem schlechteren Recht, wie es die Bodenreformer empfehlen.

Insbesondere ist es fehlerhaft und entschieden zu verwerfen, wenn der Krieger die Heimstätte nicht unbeschränkt veräußern darf oder wenn gar nach seinem Tode oder im Falle der Veräußerung die Rente erhöht werden darf. Ebenso erscheint es verwerflich und schädlich, die ganze Rente für unkündbar zu erklären. Dagegen sind wir durchaus bereit, an der Schaffung eines neuen Heimstättenrechts mitzuwirken."

Es ist sehr erfreulich, daß auch von dieser Seite die Förderung der Ansiedelung von Kriegern mit allen Mitteln und die Schaffung eines neuen Heimstättenrechtes gefordert wird, wenn auch zugegeben werden muß, daß das Programm vorläufig ein ziemlich negatives ist und sich wesentlich auf eine Mißbilligung der Grundsätze der Gegenseite beschränkt. Es teilt allerdings diese Mängel mit verschiedenen anderen, in deutlichem Gegensatze gegen die Forderung der Bodenreformer aufgestellten Programmen, welche wohl recht beachtenswerte Kritik bringen, in den positiven Vorschlägen aber wenig und kaum etwas Neues zu Tage fördern.

Diese Erscheinung liegt aber in der Natur der Sache. Man mag über die Berechtigung und Durchführbarkeit der bodenreformerischen Forderungen welcher Meinung immer sein, das eine wird jedem schärfer Prüfenden klar werden, daß eine wirkliche Förderung der Kriegerheimstätten ohne Einschränkung der Verkehrsfreiheit bezüglich der betreffenden Grundstücke kaum denkbar ist. Denn alle für Kriegerheimstätten eingeräumten Begünstigungen würden ohne solche Beschränkungen sofort der Spekulation zugute kommen.

Wenn z. B. der Schutzverband die unbeschränkte Veräußerungsmöglichkeit fordert, so ist nicht abzusehen, wie nicht jeder gegenüber irgend einem anderen Besitz eingeräumte Vorteil in Geldwert umgesetzt werden kann.

Tatsächlich haben die Heimstättengesetze aller Länder größere oder geringere Verkehrsbeschränkungen aufgenommen, weil sonst irgend ein sachlicher Inhalt für die ganze Heimstättengesetzgebung kaum gegeben wäre.

In jüngster Zeit hat der bayrische Landwirtschaftsrat — also sicher eine für die Interessen des Grundbesitzes zuständige Stelle — nach einem Berichte des Landtagsabgeordneten Freiherrn von Freyberg ein-

stimmig Grundsätze für die Ansiedelung von Kriegsinvaliden genehmigt, welche über die rechtliche Form besagen: eine gewisse rechtliche Gebundenheit ist — mindestens für Lebenszeit des Ersterwerbers und den ersten Erbgangsfall — unvermeidlich, um einer spekulativen Ausnützung der gebotenen Vorteile vorzubeugen.

Die Vorschläge der Gemeinde Wien vermeiden es auch in diesem Punkte, sich auf eine bestimmte Richtung einzuschwören, sondern beschränken sich auf die Forderung, daß spekulativer Mißbrauch auszuschließen sei.

Die Rechtsform wird bei Wohn- und Wirtschaftsheimstätten im allgemeinen verschieden sein. Für Wohnheimstätten wird das Rechtsverhältnis des Inhabers wieder danach zu unterscheiden sein, ob es sich um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt.

Bei Einfamilienhäusern können die später zu besprechenden Rechtsformen der Wirtschaftsheimstätte Anwendung finden, besonders günstig aber wird sich das Einfamilienhaus für die Anwendung des Baurechtes erweisen.

Bei Mehrfamilienhäusern wird das Recht der einzelnen Familien ähnlich zu gestalten sein, wie jene der Genossenschaftsangehörigen in gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen. Es wird also eine Sicherung gegen Kündigung und willkürlicher Zinssteigerung vorzusehen sein.

Für die Wirtschaftsheimstätte ist eine Reihe von Rechtsformen denkbar.

Ihre eingehende Erörterung würde hier zu weit führen, zumal sie dem Heimstättenrechte im allgemeinen angehören und in dieser Beziehung vielfache Darstellung schon gefunden haben. Es wird genügen, zu sagen, daß die Rechtsform des Rentengutes für die Mehrzahl der Fälle die zweckmäßigste sein dürfte*). In einzelnen Fällen wird sich auch die Anwendung des sogenannten Ulmer Systems und die Anwendung des Erbbaurechtes bewähren.

Das Erbbaurecht ist zwar seinem ganzen Wesen nach mehr auf die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses als auf die Schaffung landwirtschaftlicher Anwesen zugeschnitten. In der Fassung des österreichischen Baurechtsgesetzes stellt es aber ein so einfaches, zweckmäßig zu

---

*) Im gleichen Sinne erklärt sich der Sektionsrat im k. k. Ackerbauministerium Dr. Karl von Haager in seinem Vortrage: „Die Ansiedelung von Kriegsinvaliden im Zusammenhang mit der inneren Kolonisierung.“

handhabendes und anpassungsfähiges Werkzeug dar, daß es sich sicher auch für diese Aufgabe bewähren wird.

Der Verfasser hat dienstlich reichlich Gelegenheit gehabt, die Anwendung des Baurechtes unter sehr verschiedenen Voraussetzungen praktisch durchzuführen und die Ergebnisse waren in jeder Hinsicht die günstigsten. Lediglich die Frage der Belehnung bereitete bisher Schwierigkeiten, die aber auch nicht im Wesen des Baurechtes, sondern in der Neuheit der Sache und im Mangel gewisser Durchführungseinrichtungen bestehen. Wenn eine größere Vertrautheit in dieser Frage eintritt und zweckmäßige Durchführungsmaßregeln getroffen werden, so wird sich auch die Belehnung glatt abwickeln lassen, wie es übrigens fast in allen vom Verfasser behandelten Fällen geschehen ist.

Eine möglichst ausgebreitete Anwendung des Baurechtes wäre darum wünschenswert, weil die wichtigsten für die Beistellung des Grundes und Bodens in Betracht kommenden Eigentümer hier leichter mitwirken können. Gemeinden, Klöster, fromme Stiftungen u. s. w. sind sehr selten in der Lage Grundbesitz zu veräußern, aber sie wahren nur ihr eigenes Interesse, wenn sie in Baurecht vergeben.

Hinsichtlich der namentlich von den Bodenreformern in Aussicht genommenen Veräußerungs-, Verschuldungs- und Vererbungsbeschränkungen sind von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden, insbesondere deswegen, weil sich nur wenige Bewerber für Heimstätten mit so weitgehenden Verfügungsbeschränkungen finden würden.

Dieses Bedenken steht wohl in einem gewissen Widerspruche mit dem gegen das gleiche Programm aufgestellten Bedenken, daß es zu weitgehend sei, wenn es allen Kriegern einen Rechtsanspruch einräume. Tatsächlich wird sich, wie immer die Kriegerheimstätten gestaltet werden mögen, nur ein Bruchteil der Krieger um solche bewerben und noch weniger werden sich hierfür eignen.

Inwieweit Veräußerungs- und ähnliche Beschränkungen hindernd wirken könnten, läßt sich heute sehr schwer beurteilen. Tatsächlich gehen alle diese Beschränkungen auf Ziele hinaus, die nicht nur von bodenreformerischer Seite, sondern von seiten der Landbevölkerung seit Jahrzehnten aufgestellt worden sind, wobei allerdings bisher die Mittel zu diesem Ziele entweder nicht gefunden oder vielfach beschränkend empfunden wurden.

Es hat sich zunächst in Sachen der Veräußerung gezeigt, daß bäuerlicher Mittel- und Kleinbesitz bei völlig freiem Verkehr in dieser Form

kaum zu erhalten ist. Es hat sich der Übergang dieses Besitzes an möglichst nur e i n e n Erben überall als wünschenswert erwiesen. Es ist wiederholt und sehr vielseitig die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze und die Notwendigkeit einer planmäßigen Schuldtilgung betont worden.

Wenn nun allen diesen wiederholt als Forderungen der gesamten bäuerlichen Bevölkerung bezeichneten Ansprüchen bei den Kriegerheimstätten Rechnung getragen werden soll, so wird sich hier die Kritik mit Recht weniger gegen das angestrebte Ziel als auf die Eignung der anzuwendenden Mittel richten.

Was immer im einzelnen als zweckmäßig oder unzweckmäßig erkannt werden möge, eines sollte festgehalten werden: jede S c h r a n k e bedeutet auch eine S t ü t z e und bäuerlicher Grundbesitz hat bisher durch längere Zeit und in größerer Zahl sich nur in gebundenen Rechtsformen erhalten.

Die Schranke oder Stütze, die voraussichtlich nicht zu entbehren sein wird, muß unbedingt eine wirksame sein, sie soll aber möglichst einfach und möglichst wenig in Einzelheiten der Wirtschaftsführung eingreifend gestaltet werden.

Der Gesichtspunkt wird lediglich die Aufrechterhaltung der Heimstätte als Kriegerheimstätte sein müssen und nur deren Untergang oder spekulativer Übergang an andere Personen wird zu verhindern sein. Allen anderen Dingen gegenüber, welche man etwa als Mißbrauch bezeichnen könnte, soll eine möglichst großzügige Auffassung gegenübertreten.

Man hat auch bei der Anwendung des Erbbaurechtes vielfach sehr weitgehende Beschränkungen zur Hintanhaltung von Mißbräuchen für notwendig erachtet. Die Gemeinde Wien hat hiervon in ihrer Praxis so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht und sich nur gewisse, aber bisher nur in schonungsvollster Weise gehandhabten Vorbehalte gegen eine völlige Entfremdung der Einrichtung von ihrem ursprünglichen Zwecke gesichert.

Auch bei den Kriegerheimstätten wird es darauf ankommen, nur die wirksamsten Beschränkungen, aber deren möglichst wenige festzustellen und in der Praxis die größte Einsicht und Zurückhaltung in der Handhabung walten zu lassen.

Noch einige Worte über das „gute deutsche Recht“, dem die Beschränkungen widerstreiten sollen.

Mir ist diese Behauptung nicht recht verständlich. Durch mindestens zwei Jahrtausende war jene Bodenfläche, die der deutschen Nation die Lebensgrundlage bot, der freien Verfügung des Inhabers entzogen und die etwa fünfzigjährige Verkehrsfreiheit beruht auf römisch-rechtlicher Grundlage. Was sie bedeutet hat, wissen wir.

Und wenn wir heute unserem wirklichen alten deutschen Rechte den Vorzug geben, so geschieht dies zum Teile noch jetzt aus Gründen, die schon vor zwei Jahrtausenden kein geringerer als C. Julius Caesar mit der diesem scharf beobachtenden nüchternen Römer eigenen Klarheit und Knappheit darlegte. Unter dem wenigen, was ihm aus den Rechtsverhältnissen unserer Vorfahren bemerkenswert erscheint, hebt er das Fehlen des persönlichen Grundeigentums besonders hervor, wofür, wie er sagt, unter anderem geltend gemacht werde: „. . . daß nicht die Mächtigen nach Erwerb von großem Grundbesitz trachten und die Schwächeren aus ihrem Besitze vertreiben".

V. Hauptstück.

Wie bringt man das Geld für die Kriegerheimstätte auf?

(Punkt II, 5, 6 und 7.)

Die Kosten- wie zum Teile schon die Landfrage ist wesentlich dadurch bedingt, welchen Umfang die ganze Kriegerheimstättenaktion annimmt.

Vor allem ist es heute noch nicht sicher, wie groß die Zahl der Bewerber um Heimstätten in jeder Gemeinde sein wird. Da aber die ganze Heimstättenfrage sich auf den Heimatsorten aufbauen muß oder soll, wird ein Ausgleich zwischen den Gemeinden nur in Ausnahmefällen möglich sein und schon hieraus eine Verringerung der Zahl eintreten. Ebenso wird eine gewisse Grenze durch das Maß der verfügbaren Grundstücke, namentlich für Wirtschaftsheimstätten, gesetzt sein.

Innerhalb dieser natürlichen Grenzen wäre aber unbedingt dem ganzen Unternehmen der größte Umfang von vornherein zu sichern. Ansiedelungen haben nur immer dann Erfolg und Bestand gehabt, wenn sie im größten Maßstabe erfolgten.

Dieser große Umfang läßt sich auch ohne übermäßige Belastung der einzelnen Heimstättenausgeber erreichen, wenn die Zentralstellen es durchsetzen, daß im ganzen Reiche planmäßig ans Werk gegangen wird und auch nicht e i n e Gemeinde sich ausschließt.

Ziffern zu nennen möchte ich überhaupt in dieser Schrift, so namentlich in diesem Zusammenhange, möglichst vermeiden.

Die Verhältnisse des Weltkrieges haben in allen zahlenmäßig zu erfassenden Erscheinungen solche Verschiebungen gebracht, daß es schwerer als je ist, in irgend einer Sache richtige Zahlen zu nennen und aus richtigen Zahlen auch richtige Schlüsse zu ziehen.

Eines haben wir gelernt: vor anscheinend ungeheuren Ziffern nicht so zurückzuschrecken wie im Frieden. So wenig der Maßstab der Kriegskosten auf Friedensausgaben angewendet werden darf, so sicher haben wir im Frieden eine zu große Ängstlichkeit bei ausgesprochen werbenden (produktiven) Auslagen gezeigt.

Wenn aber irgend eine Auslage werbend ist, so ist es diese. Die Erbauung neuer Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude wird einer großen Anzahl von Gewerben im ganzen Reiche lohnenden Verdienst bringen. Diese Ausdehnung der Verdienstmöglichkeit auf arme Gegenden, die sonst mit einer Bautätigkeit kaum zu rechnen hatten, die Beteiligung so vielfacher Gewerbe, wie dies hier der Fall sein wird, endlich die Möglichkeit bei den meist kleinen Bauten auch kleine Gewerbetreibende zu beschäftigen, kennzeichnen das Unternehmen aufs günstigste.

Wenn für den Wiederaufbau durch den Feind zerstörter Gegenden Milliardensummen ohne allgemeinen Widerspruch genannt werden konnten, so erscheint es nicht ungeheuerlich, wenn für den Wiederaufbau der heimischen Landwirtschaft und die Erhaltung der wichtigsten schaffenden Kräfte eine ähnliche Summe erforderlich sein sollte, die ihren Gegenwert in einer außerordentlichen Steigerung der Wirtschaftserträgnisse findet.

Übrigens können die Kosten durch verschiedene Maßnahmen erheblich verringert werden, die Grunderwerbskosten fallen bei Überlassung im Baurecht oder in ähnlichen Rechtsformen weg. Die namentlich kleine Bauführungen sehr belastenden staatlichen und autonomen Gebühren müßten in diesem Falle nachgesehen werden. Ein Entgang an bestehenden Einnahmen wird hierdurch nicht herbeigeführt, da es sich ja um Neuschöpfungen handelt, die sonst überhaupt nicht zur Verwirklichung gekommen wären.

Manche sehr große Kosten bedingende Bestimmung der Bauordnungen wäre für diese Bauten überhaupt auszuschalten, worüber in einem eigenen Hauptstücke näher zu reden ist.

Viele ländliche Gemeinden sind in der Lage, durch Überlassung von Holz und anderen Baumaterialien, durch ein Zusammenwirken der Nachbarschaft, wie es in manchen Gebieten sich erfreulicherweise erhalten hat, die Bauführung sehr zu verbilligen. Auch kann gewärtigt werden, daß die Erzeuger von Baumaterialien für diese Massenlieferungen sehr ermäßigte Preise ansetzen; die Verkehrsunternehmungen hätten Tarifbegünstigungen einzuräumen.

Über die Aufbringung der in dieser Weise möglichst zu verringernden Kosten ist im In- und Auslande vieles gesagt und geschrieben worden. Sicher sind die Aussichten auf Begebung von Darlehen, Ausgabe von Pfandbriefen nicht die allergünstigsten. Es wird hier eines hoffentlich weitausschauenden Entschlusses der Regierung bedürfen. Wenn die Regierung, wie es ja wahrscheinlich ist, die zusammengefaßten finanziellen Kräfte der gesamten Nation in Anspruch zu nehmen gedenkt und einen Wettbewerb naturgemäß verhindern will, so erwächst ihr auch die Pflicht, in wirklich großzügigem Maße die Mittel zur Verfügung zu stellen für Unternehmungen, welche zum Unterschied von anderen Staatserfordernissen greifbare Sicherheiten bieten.

Auch die Kapitalisierung von Invalidenrenten wird eine Rolle spielen. Die Meinungen in dieser Frage sind geteilt, doch dürfte gegen eine teilweise Kapitalisierung in dem Falle, als der kapitalisierte Betrag in einem vollständig preiswerten Grundbesitz niedergelegt erscheint, kein begründetes Bedenken bestehen.

Gerade die Kriegerheimstätten geben mehr Aussicht auf Erfolg als andere Heimstättenanlagen, weil der überwiegende Teil der Anzusiedelnden im Genusse einer Rente ist, welche zwar für sich allein ein sehr knappes Auslangen bietet, im Zusammenhange mit einem ländlichen Betriebe aber die wirtschaftliche Lage ganz außerordentlich verbessert.

Es ist überhaupt auch vom staatsfinanziellen Standpunkte wertvoll, daß durch teilweise Kapitalisierung von Invalidenrenten an Stelle der reinen Geldrente teilweise eine Naturalrente in Wohnung oder Grund und Boden tritt. Die Entwertung des Geldes wird, wenn auch Rückschläge, namentlich zunächst gegenüber den außerordentlich gesteigerten Kriegspreisen zu erwarten und zu hoffen sind, im allgemeinen

unaufhaltsam fortschreiten und die Frage einer späteren Aufbesserung der Invalidenrenten kann sich zu einem der ernstesten Probleme für die Finanzwirtschaft des Staates gestalten; diese Aufgabe wird außerordentlich erleichtert, wenn ein Teil des Lebensbedarfes unmittelbar in einer keine Wertverminderung erfahrenden Weise bestritten und für den restlichen Teil des Lebensbedarfes die eigene wirtschaftliche Arbeit des Kriegsbeschädigten ermöglicht wird.

Ich glaube, daß man daher nicht dringend genug eine wirklich großzügige Hilfe verlangen kann. Der häufig gehörte Vorwurf, daß man nicht alles von der Regierung verlangen und erwarten dürfe, ist in diesem Falle nicht gerecht. In dem Augenblicke, als alle Finanzkräfte von der Regierung in Anspruch genommen werden, muß sie auch für die entsprechenden Aufgaben selbst eintreten. Alle anderen Bedeckungsquellen als da sind: Fonde und Stiftungen, Belehnung u. s. w., werden voraussichtlich gegenüber der Größe der Aufgabe keine sehr erhebliche Rolle spielen. Es ist auch sehr richtig, daß die Gemeinde Wien ausdrücklich empfiehlt, einen Aufruf an die öffentliche Wohltätigkeit nicht in Aussicht zu nehmen. Durch derartige öffentliche Sammlungen sollten nur solche Zwecke verfolgt werden, welche nur auf diesem Wege, aber dann auch auf diesem Wege wenigstens in der Hauptsache, erreicht werden können.

Einer näheren Erörterung bedarf die Forderung der Gemeinde Wien nach Befreiung von allen staatlichen und sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung für Kriegerheimstätten. Hier soll durchaus kein neues dauerndes Steuerprivileg geschaffen werden. Aber es widerspräche allen Grundsätzen der Ökonomie in der Verwaltungsarbeit, wenn diese Ansiedelungen, welche nur unter erheblichen Opfern an öffentlichen Mitteln zu stande kommen können, sofort wieder einen Teil des aus öffentlichen Mitteln Bezogenen durch ein höchst kompliziertes Steuersystem zurückzahlen sollten. Aus diesem Grunde ist auch jede bloße Steuerbegünstigung entschieden abzulehnen.

Die österreichische Gebäudesteuer zeichnet sich nicht nur durch ihre ungeheure Höhe aufs unvorteilhafteste vor so ziemlich allen anderen Ländern der Erde aus, sondern sie weist den denkbar umständlichsten Apparat auf und alle Novellen und Steuerbegünstigungsgesetze haben nur fortwährend zu weiteren Verwicklungen beigetragen.

Die gebotene Rücksicht auf die Staatsfinanzen wäre nicht in der Herabsetzung des Steuersatzes, sondern in einer zeitlichen Beschränkung

der vollen Steuerfreiheit zu suchen. Die Kriegerheimstätten sollen ja niemals ein Armeninstitut und nur zeitlich beschränkt eine Wohlfahrtseinrichtung darstellen. In dem Maße, als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Invaliden durch Selbständigwerden der Kinder, durch Aufblühen der von ihm betriebenen Landwirtschaft bessern, soll er wie in allen anderen Dingen auch in bezug auf die Tragung der Staatslasten der sonstigen Bevölkerung zugesellt werden. Eine persönliche Untersuchung hierüber anzustellen, wäre entschieden zu verwerfen und käme einer Bestrafung des Fleißes und der Sparsamkeit gleich, wenn diese auch sonst vielfach landesüblich ist.

Es müßte für die Steuerfreiheit eine feste, eventuell abgestufte, zeitliche Begrenzung gegeben werden, für rücksichtswürdige Einzelfälle ließe sich noch immer Vorsorge treffen.

Das gesamte Kostenerfordernis soll, wie es vom Standpunkte des Staatsganzen eigentlich keine reine Auslage, sondern eine Umsetzung in andere Werte bedeutet, nicht nur im volkswirtschaftlichen Sinne, sondern auch rein kaufmännisch wenigstens zu sehr ermäßigtem Zinsfuße seine Verzinsung und Tilgung finden.

Für die erste Zeit wird man allerdings die eigenen Leistungen der Angesiedelten so gering als möglich ansetzen müssen. Die Vorsorge für die geschädigte Gesundheit, die Beschaffung mancher Vorräte und Einrichtungen, der ganze Übergang in die neuen Verhältnisse werden die kärglichen Mittel voll in Anspruch nehmen.

Dagegen wird das von der Steuer Gesagte auch von den Leistungen für das aufgewendete Kapital gelten. Auch hier wird nach einer Reihe von Jahren der Inhaber der Kriegerheimstätte eine entsprechende Gegenleistung bieten können. Für jene Fälle, wo eine solche nicht zu gewärtigen ist, wird durch besondere Fonde vorzusorgen sein. Für die Masse der Angesiedelten aber und namentlich für die Wirtschaftsheimstätten hätte zu gelten, daß sie, wenn auch nicht in den ersten Jahren, aber doch etwa nach dem ersten Jahrzehnt, einen erheblichen Teil der Zinsen des Kapitales übernehmen könnten, der sich dann nach einer Generation, also nach Ablauf von etwa 30 Jahren, jenem Betrage annähern könnte, welcher im freien wirtschaftlichen Leben von gleichwertigen Objekten erreicht wird.

Eine gewisse Begünstigung wäre immerhin dauernd festzuhalten, da es sich ja um neugeschaffene Werte handelt, deren sonstiger Bedeutung für Staat und Volk gegenüber es nicht nur kleinlich, sondern

ganz verfehlt wäre, eine volle Rentabilität im kaufmännischen Sinne zu verlangen.

Zum Schlusse möchte ich in der Frage der Geldbeschaffung einen ganz bestimmten Vorschlag zur Erörterung stellen für den Fall, als die Regierung die Beistellung der Mittel aus dem Gesamtkredite des Staates ablehnt und die Wege zur gesonderten Befriedigung des Geldbedarfes der Kriegerheimstätten freigibt.

Dieser Vorschlag bezieht sich nur auf die Wirtschaftsheimstätten. Für Wohnheimstätten, deren Errichtung wesentlich von lokalen Voraussetzungen abhängig ist, wird auch die Kreditfrage je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu lösen sein. Zum Unterschied von den Wirtschaftsheimstätten erfüllen die Wohnheimstätten neben ihrer unmittelbaren Aufgabe noch jene der Entlastung des Wohnungsmarktes überhaupt. Ist ein allgemeines Bedürfnis nach einer solchen Entlastung nicht vorhanden, so wird die Errichtung der Heimstätten ohnehin auf Sonderfälle (Amputierte, Gelähmte und andere, denen der sonstige Wohnungsmarkt mehr oder weniger verschlossen ist) beschränkt bleiben.

Ist aber der Wohnungsmarkt einer Entlastung dringend bedürftig, so müssen die Mittel für Kriegerheimstätten in der gleichen Form wie für sonstige Kleinwohnungen aufzubringen sein.

Über die Finanzierung der Wiener Wohnheimstätten wird in den letzten Hauptstücken gesprochen werden; für die meines Erachtens das weitaus überwiegende Kapital erfordernden Wirtschaftsheimstätten würde ich die Geldbeschaffung durch besondere Pfandbriefe anregen, welche ich „Rentengut-Pfandbriefe“ nennen möchte.

Über die Vor- und Nachteile der Bar- und Pfandbriefhypotheken ist seit Beginn der Kreditknappheit so viel vorgebracht worden, daß die Wiedergabe alles Für und Wider eine Broschüre für sich erforderte.

Wenn ich daher im folgenden manche Bedenken nicht näher bespreche, so sind sie mir deswegen weder unbekannt geblieben noch außer Betracht gelassen worden; aber die Prüfung ließ mir noch immer die Vorteile überwiegend erscheinen.

In Deutschland haben städtische und ländliche Kreise dem Pfandscheinsysteme, allerdings zu anderen Zwecken, den Vorzug gegeben. Wenn jüngst wieder ein erprobter Fachmann*) das Pfandbriefsystem

*) Landesbankrat Reusch, Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 5, Jahrgang XIV.

als veraltet und einer Zeit großer Kapitalsarmut entstammend bezeichnet, so spricht dies nicht so sehr gegen dasselbe als der Verfasser annimmt. Wir sehen auf allen Gebieten der Kriegszustände ein Wiederaufleben von Dingen, die wir längst abgetan wähnten und auch mit Kapitalsarmut wird zu rechnen sein. Denn wenn die Kapitalien nicht reichen, wird die Armut die gleiche sein, ob man nun wie einst mit Millionen oder wie heute mit Milliarden rechnet.

Da wir aber leider weniger auf das für den Schuldner vorteilhaftere als auf das leichter geldbeschaffende System zu sehen haben, möchte ich mich für den Pfandbrief aussprechen.

Wenn er in den letzten Jahren für die Geldbeschaffung versagt hat, so lag das nicht am System und schon ist ein Umschwung erkennbar.

Die Rentengut-Pfandbriefe denke ich mit verhältnismäßig geringer Verzinsung, dabei aber sehr niedrigem Begebungskurse.

Bei niederem Begebungskurse und zirka fünfzigjähriger Laufzeit ist ein Kursgewinn auf die Dauer sicher und die Prämie bei baldiger Ziehung beträchtlich.

In bezug auf Sicherheit könnten die Rentengut-Pfandbriefe an allererste Stelle gebracht werden.

Neben die Realgarantie der erworbenen Grundstücke und Baulichkeiten hätte die Personalgarantie der Heimstättenausgeber zu treten.

Wenn die Realgarantie bei Belehnung bis nahe an den vollen Wert ziffernmäßig geringer ist als bei anderen Hypotheken, so wird dieser Nachteil durch andere Vorteile aufgehoben.

Es ist ein sehr müßiger Streit, ob man bis fünfzig, sechzig und fünfundsiebzig Prozent oder gar neunzig Prozent des Wertes als genügend sichere Hypothek ansehen kann. Viel wichtiger ist die Frage der Schätzungsgrundlage und der Möglichkeit der Wertveränderung.

Bei landwirtschaftlichem Besitz, der sich in den verschiedensten Teilen des Reiches findet, werden sich etwaige örtliche Überbewertungen durch Unterbewertungen ausgleichen und die Gefahr der Wertverminderung (man denke nur an Kriegsverwüstungen) durch lokale Ereignisse und Krisen verliert ihre Bedeutung. Wenn man andererseits sieht, wie mitunter angeblich fünfzigprozentige Belehnungen dem vollen Wert nahekommen, so kann man wohl sagen, daß die Realsicherheit der Rentengut-Pfandbriefe gegen die anderer Pfandbriefe nicht erheblich zurückstünde.

Dazu kommt die Personalgarantie von Staat, Land, Gemeinde als Heimstättenausgeber.

Nicht nur Aussicht auf Kursgewinn, Ziehungsprämie, reale und persönliche Garantien werden diesen Pfandscheinen Abnehmer sichern, sondern auch in letzter Linie der Zweck dieser Pfandbriefe.

Professor Dr. Pribram hat in einer sehr beachtenswerten Untersuchung über die Kreditfrage bei gemeinnützigen Bauten die Ermöglichung von Sparkasseneinlagen mit vorgeschriebener Widmung empfohlen.

Bei dem Rentengut-Pfandbriefe wäre diese Widmung von vornherein gegeben.

Die Bedeutung dieses ideellen Momentes darf nicht unterschätzt werden. Nicht einer guten Verzinsung wegen sind die Milliarden unserer Kriegsanleihen aufgebracht worden, nur der Gedanke an Zweck und Bedeutung dieser Darlehen hat so ungeahnte Kräfte freigemacht.

Natürlich müßte durch geschickte Werbetätigkeit dieses Moment der gesamten Bevölkerung eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden.

Unter solchen Umständen wäre auch bei einer etwas niedrigeren Verzinsung den Rentengut-Pfandbriefen ein großer und aufnahmefähiger Markt sicher.

Besondere Beachtung verdient auch der Vorschlag des niederösterreichischen Landesausschusses Kunschak, vom Ergebnisse der nächsten Kriegsanleihe einen Teil den Kriegerheimstätten zu sichern.

Es läßt sich nicht leicht ein angemesseneres und wirksameres Werbemittel für die Kriegsanleihe denken.

VI. Hauptstück.

Wie baut man Wohnheimstätten?

(Punkt II, 8.)

Es soll hier nur von Wohn- und nicht von Wirtschaftsheimstätten die Rede sein, weil über die letzteren, die den grundverschiedenen ländlichen Produktionsverhältnissen anzupassen sind, nur in umfassender Darstellung gesprochen werden könnte. Die landwirtschaftliche Literatur hat übrigens diese Frage aus dem Gesichtspunkte der Ansiedlung wiederholt behandelt, so in jüngster Zeit Karl A. Romstorfer (Kleinwohnungsbauten und Bauanlagen für die Land- und Forstwirtschaft).

Für die Wohnheimstätten lassen sich leichter einige allgemein gültige Grundsätze entwickeln.

Mit Recht wird vom Stadtrate die Anpassung an landesübliche Bauformen und die Bevorzugung des Kleinhauses betont, so daß auch hauptsächlich dieses zu erörtern ist. Beim größeren Miethause besteht im allgemeinen, so wenig die meisten Häuser befriedigen, doch mehr Verständnis für zweckmäßige Bauart. Es genügt anzudeuten, daß unmittelbare und ausreichende Belichtung und Lüftungsmöglichkeit für alle zum Aufenthalt dienenden Räume, die Ausgestaltung der Küchen als Wohnküchen, die Zuweisung eines eigenen Abtrittes an jede Wohnung u. s. w. zu fordern sind.

Für ein wirklich zweckmäßiges und billiges Klein- und vollends Einfamilienhaus fehlt es auch in Fachkreisen noch sehr an Verständnis und die gestellte Aufgabe ist tatsächlich keine leichte.

Pastor von Bodelschwingh, dieser führende Sozialreformer, sagte einst, „ein richtiges Arbeiterhaus ist schwieriger zu bauen als ein Schloß".

Wie diese Aufgabe mit Erfolg seit zwei Jahrzehnten praktisch gelöst wurde, zeigt sehr schön die kleine Schrift von K. Siebold, „Viventi satis", Ein Beitrag zur Lösung der Frage des Kleinwohnungswesens. (Verlag der Buchhändleranstalt Bethel, Bielefeld.)

Der Verfasser hat Erfahrungen bei der Schaffung der Bodelschwinghschen Anstalten gesammelt und wenn auch seine niedersächsischen Bauformen, wie er selbst betont, nicht ohneweiters zu übertragen sind, wird kein Leser die kleine Schrift ohne vielseitige Anregungen weglegen.

Nirgends haben sonst tüchtige Fachleute, dank einer verfehlten und für dieses Gebiet unzulänglichen Ausbildung, so sehr versagt, wie im Klein- und Einfamilienhausbau bei bescheidenen Mitteln. Eine nur auf großstädtische und auch als solche nicht erfreuliche Bauweise zugeschnittene Buchstabentechnik (wie Siebold sie nennt) hat Dezennien lang Schulen und Bauordnungen beherrscht. Wenn heute noch über die Baukosten des Kleinhauses gegenüber der Mietskaserne selbst in Fachkreisen die irrigsten Meinungen herrschen, wenn statt ländlicher Kleinhäuser selbst bei Wettbewerben immer verkleinerte Villen entworfen werden, so ist es kein Wunder, wenn man immer wieder geneigt ist, dem großen Miethaus den Vorzug zu geben, umsomehr, als die durch etwa zwei Generationen gebauten Kleinhäuser in Österreich und Deutschland

vielleicht durch Jahrhunderte unsere herrlichsten Gegenden verunzieren werden.

In bezug auf äußere Formen der Bauten hat wohl das letzte Jahrzehnt eine durchgreifende Besserung gebracht, in bezug auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Ausführung ist noch vieles zu lernen. Man braucht in der Zurückstellung mancher Anforderungen, insbesondere hygienischer Natur nicht so weit zu gehen wie Siebold, um schon erhebliche Ersparungen gegenüber dem heutigen Aufwande zu erzielen.

Sehr wertvolle Anregungen, wie ein gesundes und angenehmes Wohnen, insbesondere die Isolierung gegen Hitze, Kälte, Feuchtigkeit durch zweckmäßige Wahl und Verwendung von Material auch bei billigster Bauweise möglich sei, hat Professor Nußbaum, Hannover, gegeben*).

Wenn die heute in Deutschland gewonnenen Erfahrungen, vereinigt mit den in Österreich, bei uns insbesondere durch die Zentralstelle für Wohnungsreform und die Studien des Wiener Stadtbauamtes gesammelten Ergebnissen wirklich allenthalben nutzbar gemacht würden, könnte, wenn schon nicht immer das Einfamilienhaus, aber doch das Kleinhaus mit etwa 2—4 Wohnungen die herrschende Type für Wohnheimstätten werden.

Sehr viel wird auch auf den Kulturstand und die Neigungen der Anzusiedelnden ankommen.

Das Sprichwort: „Wohne über deine Verhältnisse, iß unter deinen Verhältnissen und kleide dich nach deinen Verhältnissen!“ entspricht deutscher Eigenart und wohl auch deutschem Klima und wird nicht überall gelten.

Über die Bedeutung persönlicher Anschauungen ein kleiner Zug:

In Westfalen fiel mir gelegentlich auf, wie selten bei kleinen Häuschen die Reihenform angewendet wird. Ein Baumeister sagte mir: Als ich einem kleinen Manne vorstellte, daß er billiger baue, wenn er ans Nachbarhaus anschließe, erwiderte er mit Nachdruck: „Ich muß um mein Haus herumgehen können.“

---

*) In jüngster Zeit (Archiv für innere Kolonisation, Oktober/November 1916) ist die im Auftrage des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forste verfaßte Schrift „Die Förderung des Kleinsiedlungswesens in Preußen“ von Geh. Baurat Fischer erschienen. Diese durch eine Fülle von Daten und Anregungen in knappster Form auch sonst sehr bemerkenswerte Darstellung gibt, gestützt auf praktische Erfahrungen, die zweckmäßigsten und bis ins einzelne entwickelten Vorschläge für ländliche Siedlungsbauten.

Wie selbst in einer Zweimillionenstadt Kriegerheimstätten in Zwei- und Vierfamilienhäusern praktisch verwirklicht werden können, wird in späteren Hauptstücken am Wiener Beispiele gezeigt.

Noch einige Worte über Einzelsiedelung und Kolonie. So weit die Einzelsiedelung nicht durchführbar ist, wird es gut sein, die Kolonie sowohl räumlich als organisatorisch so locker als möglich zu gestalten.

Räumlich: durch Erbauung nur kleiner höchstens drei bis vier Familien beherbergender Häuschen, weitgehende Trennung der Wohnung schon beim Zugange, Versorgung mit gesonderten Gärten und so weiter.

Organisatorisch: Volle Gebarungs- und Bewegungsfreiheit, nicht mehr beschränkt als in einer sonstigen gut verwalteten Ortschaft, gemeinsame Einrichtung nur zur freiwilligen, niemals zwangsweisen Benützung.

Größere Kolonien ganz zu verurteilen, wie das vielfach geschieht, ist wohl zu weitgehend.

Namentlich in Großstädten, Industriegebieten wird Baugelände, Sparsamkeit bei Baukosten u. a. zur Errichtung von Kolonien zwingen.

Wo sie so locker gehalten werden, wie es hier dargelegt wurde, sehe ich kein Bedenken. Schließlich haben sie dann nichts Gemeinsames, als daß alle Hausväter Kriegsteilnehmer waren, ein Fall, der in vielen anderen Orten eintreten wird.

Insbesondere die Heranziehung von Kriegern schlechtweg, ohne Beschränkung auf Invalide, wird jeden Einwand in jeder Hinsicht entkräften.

VII. Hauptstück.

Wer soll in Kriegerheimstätten angesiedelt werden?

(Punkt II, 9.)

Die Vorschläge der Gemeinde Wien halten die Mitte zwischen einer engeren und einer weiteren Auffassung der Aufgabe.

Die *engere* Auffassung geht dahin, Kriegerheimstätten nur für Invalide oder, wie man heute meist sagt, Kriegsbeschädigte zu schaffen.

Sicher ist es richtig, diese in erster Linie zu berücksichtigen, wie dies auch im Beschlusse des Wiener Stadtrates betont wird. Das gleiche wird von Kriegerwitwen und -waisen gelten. Die ganze Sache aber

auf diese zwei Gruppen zu beschränken, halte ich für weder gerecht noch zweckmäßig.

Nicht für gerecht: Die Art der modernen Kriegführung hat die Grenzen zwischen Verwundung und Erkrankung, zwischen Kriegsverletzten und sonstigen Teilnehmern sehr verschoben und verwischt. Die Wirkung des Frostes, der Nässe im Stellungskrieg, die Anwendung von Sprengungen, Gasen haben unzählige Schädigungen zur Folge, die sich schwer klassifizieren lassen. Körperlich und geistig unbeeinflußt wird wohl niemand einen Krieg wie den jetzigen überstehen. Andererseits kann gerade eine Verwundung im technischen Sinne heute jene treffen, die der Front und ihren Schrecken entrückt sind. Ich denke an Verletzungen durch Fliegerbomben und -pfeile im Etappenraume u. s. w.

Die Beschränkung wäre nicht zweckmäßig:

Denn es müßte ähnlich wie bei Unfall- und Krankenversicherung eine förmliche Judikatur über die Grenzen der Teilnehmerschaft, Erkrankung, Verletzung nicht zum Vorteil der Sache und der Beteiligten sich herausbilden, für die ländliche Ansiedelung hervorragend geeignete Fälle müßten abgewiesen werden u. a. m.

Während manche die Kriegerheimstätte den Invaliden vorbehalten wollen, greifen andere insbesondere in der ländlichen Ansiedelung über den Kreis der Kriegsteilnehmer hinaus. Das geht wieder zu weit. In diesem Augenblicke ist das Subjekt der Ansiedelung überhaupt nicht mehr bestimmt und man kann von Kriegerheimstätten nicht mehr sprechen.

Ohne Zweifel wird die innere Kolonisation auch für Nichtkrieger eine erhöhte Bedeutung gewinnen, das ist aber eine Sache für sich.

Mit der Ausdehnung auf Nichtkrieger fällt nicht nur die Flagge, die sich als zugkräftig bewährt, es fällt auch das Motiv der Dankesschuld an den Vaterlandsverteidiger. Wir haben schon eingangs gesehen, wie wichtig es ist, gerade die durch Kriegsleistung der Scholle Entfremdeten festzuhalten, und wir wissen, welch große Grundflächen und Geldsummen bei der ungeheuren Zahl der Kriegsteilnehmer schon die auf Krieger beschränkte Ansiedelung erfordern wird. Darüber noch hinauszugehen, hieße die Sache nicht fördern, sondern schädigen, abgesehen davon, daß sich recht wenige zur Ansiedelung Geeignete finden dürften, die nicht Kriegsdienste geleistet haben — von Rückwanderern aus dem Auslande abgesehen.

Viel eher glaube ich, bedarf es näherer Begründung, wenn hier eindringlichst gefordert wird, daß allen Kriegsteilnehmern, die sich zur

Ansiedelung eignen und die sich hierum bewerben, eine Heimstätte im Vaterlande geboten wird, in der eine zukunftsfrohe Familie aufwachsen kann.

Man spricht und schreibt viel von „faulem Frieden"; ich sage, jeder Friede ist faul, jedes Opfer vergeblich gebracht, wenn es uns nicht gelingt, die eingangs geschilderten Verhältnisse, wie sie vor Kriegsanfang bestanden, grundlegend zu ändern.

Landflucht und Auswanderung hebt der Wiener Stadtrat in der Einleitung seiner Beschlüsse besonders hervor. Ich möchte daran anknüpfend noch einige Ziffern über Geburtenrückgang geben.

Welche Bedeutung Landansiedelungen für die Geburtenzahl haben, zeigt die Erfahrung in allen bisherigen derartigen Kolonisationen; aus dem Osten Deutschlands wird berichtet, daß über zehn Jahre angesiedelte Familien durchschnittlich neun Kinder aufweisen!

Wie steht es bei uns?

1902 verzeichnet Österreich 37·3, Wien 30·43 Lebendgeborene aufs Tausend der Bevölkerung.

1912, also 10 Jahre später, sind es in Österreich nur mehr 31·4, in Wien 19·12.

Der Rückgang der Geburten in Wien ist geradezu ungeheuerlich. Schon 1912 ist die Zahl der Geburten in Wien nicht mehr größer als in Frankreich und das Jahr 1913 — die Kriegsjahre bleiben natürlich außer Betracht — weist einen weiteren sprunghaften Rückgang auf 17·9 aus.

Wohl haben sich auch die Todesfälle verringert; in Wien von 18·93 in 1902 auf 14·66 in 1912, aber der Verminderung der Sterblichkeit sind natürliche Grenzen gesetzt, der Einschränkung der Geburten so gut wie gar keine. Übrigens sind alle großstädtischen Sterblichkeitsziffern irreführend, weil sie auf einer ganz abnormalen, durch die starke Zuwanderung gesunder Leute des günstigsten Lebensalters bedingten Bevölkerungsschichtung beruhen. Dazu kommt das Abströmen der Schwerkranken und Altersgebrechlichen, insbesondere der Schwertuberkulosen in die ländliche Heimat, die Abgabe tausender Säuglinge in Pflege aufs Land und andere Momente, welche zusammen eine Sterblichkeitsziffer der Großstadt ergeben, die durchaus trügerisch ist.

Man kann sich von der Richtigkeit des Gesagten einfach und rasch überzeugen, wenn man aus den Sterblichkeitsdaten der Städte eine durchschnittliche Lebensdauer berechnen wollte.

Die für Wien zuletzt genannte Sterblichkeit von 14·66 Promille ergäbe ein Durchschnittsalter von 68 Jahren, das natürlich nicht annähernd erreicht wird. Die Sterblichkeitsziffern rasch anwachsender deutscher Großstädte würden sogar einem Durchschnittsalter von 80 Jahren entsprechen.

Eine fast nur von Soldaten oder Arbeitern gleicher Altersklasse bewohnte Stadt kann bei einer Sterblichkeit von 10 aufs Tausend ein Seuchenherd schlimmster Art sein, wie eine nur von Greisen bevölkerte Stadt bei einer Sterblichkeit von 30 aufs Tausend vorzügliche hygienische Verhältnisse aufweisen kann*).

Ich bin auf diese Frage näher eingegangen, weil die alljährlich in der Tagespresse aller Großstädte erörterten sehr günstigen Sterblichkeitsziffern, denen ungünstige Ziffern für das flache Land, welche aus den gleichen Ursachen wie die städtischen ebenfalls ein falsches Bild, nur im entgegengesetzten Sinne geben, gegenübergestellt werden, irrige Meinungen über die hygienische Bedeutung des Lebens in Stadt und Land hervorrufen.

Am grausamsten wird der trügerische Schein von der hygienischen Vortrefflichkeit der Großstädte durch die Stellungsergebnisse vernichtet.

Ich ziehe hier absichtlich die Daten aus Deutschland heran, weil die Wohnungsverhältnisse der dortigen Großstädte uns vielfach als Muster vorgeführt werden und die Ursache also nicht in den Wohnungsverhältnissen allein erblickt werden kann.

Von 100 Stellungspflichtigen sind in Ost- und Westpreußen 67, im Durchschnitt des Deutschen Reiches 50, in B e r l i n (einschließlich der Zugewanderten) 28, von den geborenen Berlinern aber nur 19 militärtauglich.

Es zeigt sich, daß in Fällen, wo von väter- und mütterlicher Seite mehrere Generationen in der Großstadt lebten, ein wehrfähiger Nachwuchs überhaupt nur mehr ganz vereinzelt zu verzeichnen ist.

---

*) Wichtig ist — nebstbei erwähnt — dieses Moment für die Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse Wiens in der Kriegszeit. Mehrere hunderttausend Männer nach Altersklasse und ärztlicher Auslese das günstigste Material darstellend, sind durch annähernd ebensoviel Zuwanderer aus vielfach verseuchten Gebieten, meist im Kindes- und Greisenalter stehend, ersetzt. Diese eingreifende Änderung der Bevölkerungsschichten läßt die derzeitigen Sterblichkeitsziffern nicht nur, wie die amtlichen Berichte bescheiden besagen, als befriedigend, sondern geradezu als auffallend günstig erscheinen.

So steht es bei uns und in Deutschland. Das Bauernland Rußland aber weist bei einer Geburtenzahl von 44 aufs Tausend (1909, neuere Ziffern liegen nicht vor) trotz der hohen Sterblichkeit von 28·9 aufs Tausend einen Geburten **überschuß** von 15·1 aufs Tausend auf, das ist nicht viel weniger als die Zahl der Geburten in Wien überhaupt beträgt.

Ihm dankt es Rußland, wenn es ohne das ungeheure asiatische Gebiet, ohne Polen, Finnland und den Kaukasus im Jahre 1909 einen Geburtenüberschuß von 1,749.061 Menschen zu verzeichnen vermag.

Unser großer Hygieniker Dr. Max von Gruber (München) sagt*): „Wir (Deutschland) werden im Jahre 2000 ein Reich von 200 Millionen sein oder überhaupt keines mehr."

Dr. v. Gruber geht in seinen unten bezogenen, ins einzelne ausgearbeiteten Vorschlägen bei der Kriegeransiedelung weit über die bloß wirtschaftliche Eignung des Anzusiedelnden hinaus und will eine Auswahl im rassenhygienischen Sinne treffen. Ich weiß nicht, ob die Forderungen Dr. v. Grubers zur Gänze werden verwirklicht werden. Auf jeden Fall bleibt ihm das große Verdienst, nachdrücklichst, gestützt auf reiche Erfahrung und eine beherrschende wissenschaftliche Stellung, die Forderung aufgestellt zu haben: **den Unterschied der wirtschaftlichen Lage bei Kinderarmut und Kinderreichtum auszugleichen.**

In Beschränkung auf die Wohnungsfrage habe ich dieses Problem noch knapp vor Kriegsausbruch in einem Magistratsberichte über die gebäudesteuerrechtliche Behandlung kinderreicher Familien erörtert und im Wohnungsfürsorgeausschusse der Stadt Wien hat der Obmann, Herr Gemeinderat Dr. Stich, sehr bemerkenswerte konkrete Vorschläge in dieser Sache erstattet, deren weitere Verfolgung der Krieg unterbrochen hat.

In der Ansiedelungsfrage glaube ich, daß, wenn die Forderungen Dr. v. Grubers bei der Auswahl der Anzusiedelnden auch nur in den wichtigsten Punkten erfüllt werden (Verehelichung aller Bewerber, Freiheit von unausgeheilter Syphilis u. a.), ein reichlicher und kräftiger Nachwuchs zu erwarten ist.

---

*) Im Artikel „Über Siedelungsreform", Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, XIII. Jahrgang, Heft 10/12, dessen Lesung nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Dem Städter ist jedes Kind ein lästiger Mitzehrer, dem Landmann ein gern begrüßter Mitarbeiter.

In den fünf Jahren von 1909 bis einschließlich 1913 sind 1,241.968 Österreicher und Ungarn (davon im Jahre 1913 allein 309.950) in überseeische Länder ausgewandert.

Welche Fülle von Wehrkraft und Arbeitskraft ist uns entgangen!

Strenge ärztliche Untersuchungen in den überseeischen Ländern und andere Zulassungsbedingungen sichern den uns fremden, oft feindlichen Ländern eine gute Auslese unserer heimischen Landbebauer.

Und bei uns erblicken so viele in solchen hygienischen Bedingungen undurchführbare Ideen!

Nein, nur was sich eignet soll angesiedelt werden, von diesem Material aber alles und wenn uns die Aufbringung der Mittel auch zur Aufgabe verschiedener bisheriger Aufwendungen, zum Verzicht auf so manches Zukunftsprojekt und zur Einschränkung unserer Lebensführung zwingt.

Denn hier und nur hier handelt es sich um Leben oder Tod für Staat und Volk.

VIII. Hauptstück.

Die kaiserliche Verordnung über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234.

(Punkt II, 10.)

Schon während des Krieges haben sich jene Erscheinungen in vergrößertem Maße gezeigt, deren vernichtende Wirkung auf den Bauernstand wiederholt geschildert wurde. Überall auf dem Lande, insbesondere aber in den Gebirgsgegenden traten Agenten auf, welche unter den verschiedensten Vorwänden jene Besitze zu erwerben trachten, deren Eigentümer gefallen war oder wo durch den Kriegstod des einzigen Erben und andere Kriegsereignisse eine besondere Neigung zur Veräußerung erwartet werden konnte.

Diese Vorgänge soll die oben erwähnte kaiserliche Verordnung, wenn nicht verhindern, so doch einschränken. Die Übertragung des

Eigentums an einem Bauerngute oder dessen Teilen darf nur mit Zustimmung einer besonderen Kommission, der Grundverkehrskommission, erfolgen, die am Sitze jedes Bezirksgerichtes zu bilden ist. Ohne die Zustimmung dieser Kommission ist das Rechtsgeschäft ungültig.

Die Kommission soll ihre Zustimmung dann erteilen, wenn die Übertragung des Eigentumes oder die Verpachtung (eine Verpachtung über die Dauer von 10 Jahren bedarf ebenfalls der Zustimmung der Kommission) dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht.

Es ist hiernach die Übertragung insbesondere dann zuzulassen, wenn das Gut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleibt und vom neuen Erwerber selbst bewirtschaftet wird oder wenn durch die Teilung wieder Bauerngüter oder Häusleranwesen entstehen oder vergrößert werden.

Als Fälle, in welchen die Übertragung des Eigentums besonders unzulässig erscheint, wird die Erwerbung zum Zwecke der Wiederveräußerung mit Gewinn bezeichnet, die Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz oder der Erwerb zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten.

Die letztere Bestimmung wird allerdings in der Verordnung selbst dadurch erheblich eingeschränkt, daß die Untersagung in diesem Falle nur dann erfolgen soll, wenn zu besorgen ist, daß das Grundstück der seiner Bodenbeschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden soll.

Eine weitergehende und die einschneidendste Beschränkung für die Wirksamkeit der Vertretung bildet die Bestimmung des § 7, wonach selbst in jenen Fällen, in welchen die Veräußerung als ganz besonders unstatthaft bezeichnet wird, die Bewilligung dann zu erteilen ist, wenn der Verkauf mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zum Zwecke der Vermeidung des gänzlichen Verfalles des Gutes unabwendbar ist.

Gegen die Bewilligung der Veräußerung findet kein Rechtsmittel statt, dagegen kann gegen die Verweigerung eine Beschwerde an die Grundverkehrs-Landeskommission erfolgen*).

*) Seither ist durch eine Novelle (Verordnung vom 18. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 108) auch gegen die Bewilligung der Veräußerung eine Beschwerde, allerdings nur für den Vorsitzenden der Kommission, eingeräumt und hierdurch einem Teil meiner Bedenken Rechnung getragen worden.

Außerdem trifft die Verordnung nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Grundverkehrskommissionen.

So wenig die im vorstehenden in den Grundzügen wiedergegebenen Bestimmungen voll befriedigen können, so wichtig erscheint diese Verordnung als der erste Schritt zur dauernden Sicherung des Bauernstandes.

Nicht geringer ist ihre Wichtigkeit als bedeutendste gesetzliche Maßregel, welche die freie Verkehrsfähigkeit von Grund und Boden, wenn auch nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, grundsätzlich einschränkt. Diese Bedeutung wird dadurch nicht geschmälert, daß die kaiserliche Verordnung nur auf die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse erlassen erscheint.

Schon diese Fassung zeigt, daß die Wirksamkeit der Verordnung mit Beendigung des Krieges **nicht** aufhören muß und es Sache der Bevölkerung sein wird, statt einer künftigen Aufhebung einen entsprechenden Ausbau zu erreichen.

Zunächst müssen jene Schwächen beseitigt werden, welche schon in der kurzen Zeit des Bestandes dieser Verordnung zu sehr bedauerlichen Umgehungen den Weg geboten haben. Vor allem wären jene Fälle der Eigentumsübertragung, welche der Zustimmung der Kommission nicht bedürfen, noch weiter einzuschränken und auch für sie die Prüfung der Kommission auszusprechen*).

Der Erwerb von Bauerngütern oder Teilen solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten wäre unbedingt auszuschließen. Denn in dem Grunde der Erwerbung liegt schon die Absicht, das Grundstück mehr oder weniger seiner entsprechenden landwirtschaftlichen Benützung zu entziehen, und es fehlt in der kaiserlichen Verordnung jede Handhabe, wenn dies trotz gegenteiligen, die Besorgnis der Kommission zerstreuenden Vorbringens doch geschehen ist.

Am gefährlichsten ist aber die schon erwähnte Bestimmung, daß die Zustimmung zur Vermeidung des gänzlichen Verfalles des Gutes zu erteilen ist. Hierdurch werden gerade die wichtigsten und zahlreichsten

*) Wenn die schon erwähnte Novelle den entgegengesetzten Weg einschlägt und Veräußerungsfälle der Kommission entzieht (§ 1), so kann dies unter Umständen zur völligen Ausschaltung der Kommission führen. Meines Erachtens müßte der offenbar angestrebte Zweck einer Beschleunigung des Geschäftsganges auch mit anderen Mitteln zu erreichen sein.

Fälle dem Schutze der Verordnung entzogen, ja es wird geradezu eine Prämie auf die wirtschaftliche Vernichtung des Bauers gesetzt. Bäuerliche Besitzungen, deren Inhaber sich in guter wirtschaftlicher Lage befinden, werden überhaupt selten unter solchen Umständen verkauft, daß das Eingreifen der Kommission in Frage käme.

Meistens ist es ja der wirtschaftliche Verfall, der zum Gutsverkaufe drängt, der vom Ankäufer ausgenützt und, was das Traurigste ist, manchmal auch herbeigeführt wird.

Je geringer die Zahl von Bauerngütern ist, welche sich angrenzend oder umschlossen vom Grundbesitze finden, desto mehr ist der Bauer auf das Wohlwollen des Großgrundbesitzers angewiesen.

Wenn auch dieses in sehr vielen Fällen dem schwächern Nachbarn werktätig bezeugt wird, so bleibt doch die Tatsache der Abhängigkeit bestehen und es fehlt nicht an Anlässen zu Streitigkeiten, insbesondere unter Einwirkung dritter Personen.

Durch Aufforstung von Feldern und Wiesen, welche an bäuerlichen Besitz grenzen, kann der Großgrundbesitzer den Bauern aufs schwerste schädigen. Die absichtliche Verwahrlosung von Wegen und Brücken, Erschwernisse in der Ausübung von Wege-, Weide- und Waldservituten und vieles andere machen es dem Großgrundbesitzer leicht, wenn er will, den benachbarten bäuerlichen Besitzer zum wirtschaftlichen Verfall zu bringen.

Es ist zwar schon im jetzigen Texte gesagt, es solle so weit als tunlich auch in diesem Falle ein den bäuerlichen Interessen entsprechender Verkauf erzielt werden und es ist auch die Zuwendung öffentlicher Mittel für diese Zwecke in Aussicht gestellt.

Hier müßte nun der Hebel angesetzt werden, um die entsprechend ausgestaltete kaiserliche Verordnung den Kriegerheimstätten dienstbar zu machen. Denn in allen Fällen, in welchen die Veräußerung bäuerlichen Grundes und Bodens bisher nicht dem Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht, wäre es keineswegs wünschenswert, den angebotenen Besitz für Kriegerheimstätten aufzukaufen, sondern es soll die sogenannte „Besitzfestigung" erreicht werden. Aber in jenen Fällen, wo ganz gegen den Geist der Verordnung die Bewilligung wegen des wirtschaftlichen Verfalles gewährt werden soll, muß im Interesse des Bauernstandes und der Kriegerheimstätten eingegriffen werden. Hier müssen öffentliche Mittel, und zwar im größten Maße zur Verfügung gestellt werden, um einen

Verkauf unter solchen Umständen nur für Kriegerheimstätten zulässig zu machen.

Zugleich wäre die Grundverkehrskommission durch entsprechende Ausgestaltung, sowohl in bezug auf ihre Zusammensetzung als auf ihre Geschäftsvorschriften zu einer wichtigen über das ganze Reich ausgebreiteten Grundlage der Kriegerheimstättenbildung und insbesondere zur Lösung der wichtigsten Aufgabe, zur Gewinnung der nötigen Grundstücke, auszubauen.

IX. Hauptstück.

„Ein Ziel — ein Weg.“ Keine Sonderbestrebungen!

(Punkt II, 11.)

Es ist schon bei der Erörterung der Rechtsform der Kriegerheimstätten angedeutet worden, worin sich die verschiedenen Programme und Bestrebungen auf diesem Gebiete hauptsächlich unterscheiden. Es ist auch schon erwähnt worden, daß diese Unterschiede in der Praxis nicht so bedeutend sind, als es zunächst den Anschein hat.

Ein wirklich prinzipiell umstrittener Punkt ist die Frage der Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der Heimstättengrundstücke. Für den Fernerstehenden mag es auffallend erscheinen, wenn eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit bei Kriegerheimstätten so besonderer Anfechtung begegnet.

Der tiefere Grund dieser Gegnerschaft liegt darin, daß hier ein Lebenselement des Grundstückhandels berührt wird. Gegenüber dem Grundstückshandel liegt allerdings ein Widerspruch vor, der nicht zu überbrücken ist. Seine Interessen und jene der Kriegerheimstätten sind so entgegengesetzte, daß es aussichtslos wäre, eine Form zu finden, die beiden Interessen gerecht würde.

Bezüglich aller übrigen Interessen und Stände kann aber gesagt werden, daß bei richtiger Erkenntnis der Sachlage und entsprechender Beurteilung nicht nur des augenblicklichen, sondern auch des künftigen Erfolges eine Einigung auf ein einheitliches Vorgehen möglich ist.

Für den Großgrundbesitz im besonderen wird bei der voraussichtlichen Unmöglichkeit, den heimischen Boden im größeren Maße durch ausländische Arbeiter zu bestellen, die Frage einer besseren Besiedelung

des Landes von größter Bedeutung sein, der gegenüber manche Bedenken gegen die Kriegerheimstätten werden zurücktreten müssen.

Auch die Hausbesitzerschaft hat von den Kriegerheimstätten nichts zu befürchten. Vor allem soll, wie ja bei der Erörterung der Frage, wer anzusiedeln sei, auseinandergesetzt wurde, nicht nur auf die Unterbringung der heute im Lande Verbliebenen, sondern vor allem auf jene Tausende Bedacht genommen werden, welche bisher ins Ausland abwanderten. Wenn es gelingt, nur einen Bruchteil hievon im Inlande festzuhalten, werden in der Folge dem heimischen Hausbesitze zahlreiche neue Mieter zukommen.

Wo aber Heimstätten für kriegsbeschädigte Mieter geschaffen werden müssen, kann auch von Seite der weitaussehenden Hauseigentümer nichts eingewendet werden, jedenfalls weniger als gegenüber jeder anderen Wohnungsproduktion überhaupt. Denn während bei der Neuschaffung der Wohnungen insbesondere durch die gemeinnützige Bautätigkeit seitens der Hausbesitzerschaft die nicht unberechtigte Klage laut wird, daß ihr die besten Mieter entzogen, die schlechteren und zahlungsunfähigen aber belassen werden, so wird bei den Kriegerheimstätten gerade für jene zu sorgen sein, deren Unterbringung dem privaten Hausbesitze sehr schwer fiele.

Schon jetzt wäre es unrichtig, für die Abneigung gegen die Aufnahme kinderreicher Familien den Hausbesitzer allein verantwortlich zu machen und es wird Sache der öffentlichen Verwaltung sein, die kinderreichen Familien als Mieter weniger belastend zu machen als dies bisher der Fall war.

Noch weniger vorteilhaft wird für den Hausherrn der Invalide mit einer vielköpfigen Familie sein. Er wird hier nicht nur mit der voraussichtlich geringen Zahlungsfähigkeit, sondern auch mit der Schwierigkeit einer etwaigen künftigen Lösung des Mietsverhältnisses zu rechnen haben. Auch hieraus kann man nicht ohneweiters dem Hausherrn einen Vorwurf machen, denn schließlich werden sich unter den Kriegsbeschädigten ebensowohl wie unter anderen Mietern sehr unerfreuliche Elemente finden und die Einflüsse der Teilnahme am Kriege können schon nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer als günstige bezeichnet werden.

Aus allen diesen Gründen ist auch vom Standpunkte des Hausbesitzes gegen die Schaffung von Wohnheimstätten, welche den örtlichen Bedarf nicht übersteigen, nichts einzuwenden. So wird es sicher

möglich sein, den Grundbesitz, den Hausbesitz und alle übrigen Stände für ein einheitliches Programm der Kriegerheimstätten zu gewinnen.

Sache der Regierung wird es sein, baldmöglichst allgemeine Grundsätze für die Förderung der Kriegerheimstätten mit solcher Wirksamkeit festzulegen, daß jede schädliche Sonderbestrebung auf diesem Gebiete unterbunden werde.

Über die Zersplitterung der Kräfte und Mittel haben wir seit Beginn des Krieges so viele Beispiele auf anderen und verwandten Gebieten erlebt, daß eine nähere Schilderung der Nachteile wohl erübrigt. Hiedurch soll keineswegs einer, jede persönliche Betätigung und freie Ausgestaltung unterdrückenden Regelung das Wort gesprochen werden.

Wer die vom Wiener Stadtrate aufgestellten Grundsätze bis hieher verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß im Rahmen derselben Platz ist für die verschiedensten Schöpfungen und daß für persönliche Vorliebe, den Ausbau einzelner Sondergebiete, jede Gelegenheit geboten ist.

Beschränkungen in diesen Fragen der Einzelgestaltung würden die freudige Mitarbeit entmutigen und wären unbedingt zu mißbilligen. Was gefordert werden muß, ist die Unterordnung unter die Gesamtziele der ganzen Unternehmung und die Vermeidung von mehrfachen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck und mit vielfach ganz gleichem Wirkungsgebiet.

Hier werden eben die persönliche Eitelkeit und, was leider häufig auch in Frage kommt, das persönliche Interesse zurücktreten müssen, wenn nicht durch eigene Einsicht und den Druck der öffentlichen Meinung, so durch zwingende behördliche Vorschriften.

Für diese letzteren hat der Wiener Stadtrat nur e i n e, aber eine sehr wirksame Maßregel zunächst vorgeschlagen, daß nämlich Gebäude, Anstalten u. s. w. nur dann als „K r i e g e r h e i m st ä t t e n“ bezeichnet werden dürfen, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Es ist dies eine einfache und in augenfälliger Weise wirksame Maßregel, die es jedem ermöglicht, sofort zu beurteilen, ob irgend eine Unternehmung jener besonderen Förderung würdig ist, wie dies die Kriegerheimstätten sind. Es ist nur zu hoffen, daß auf diesem Gebiete auch die nötige Energie weniger vermißt werde wie in anderen Fällen.

Es kann nicht deutlich genug klargemacht werden, daß der Brand des Weltkrieges nicht als das nützliche Feuer verwendet werden darf,

an dem jeder die ihm genehme Suppe kocht. Daß reine Erwerbs- und Spekulationsgeschäfte unter dem Titel von Kriegerheimstätten von vornherein ausgeschlossen werden, halte ich für so selbstverständlich, daß eine besondere Forderung nach ihrer Unterdrückung gar nicht notwendig sein dürfte.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieser Schrift ist unter Führung Seiner Exzellenz des jetzigen Justizministers Dr. Klein (als Vorsitzenden des Komitees der österreichischen Wohnungskonferenzen) ein „Reichsverband für Kriegerheimstätten in Österreich" geschaffen worden, welchem sich mit allen anderen zuständigen Stellen auch die Gemeinde Wien angeschlossen hat. Die Führung, unter welcher dieser Verband ins Leben getreten ist, allein verbürgt schon, daß er die Einheitlichkeit der weiteren Entwicklung wird sichern können.

X. Hauptstück.

Der Wiener Kriegerheimstättenfond.

(Punkt III.)

Hier und in den beiden folgenden Hauptstücken soll erörtert werden, wie die Gemeinde Wien ihre allgemeinen Vorschläge für Wien selbst in die Tat umzusetzen gedenkt. Auch in Wien ist die Schaffung eines eigenen Rechtssubjektes zweckmäßig. Als solches wird der Wiener Kriegerheimstättenfond zu dienen haben.

Die Form eines Fondes wurde gewählt, weil sie dem geplanten Zusammenwirken einer nicht zu großen Zahl von Faktoren am besten entspricht. Wo an eine größere Zahl von Mitwirkenden gedacht werden muß, werden sich Genossenschaften oder Vereine besser eignen.

Die Verhandlungen über die Bildung und Verwaltung des Fondes haben in allen wesentlichen Punkten eine Einigung der drei Kurien Staat, Land und Gemeinde Wien (die Heeresverwaltung ist aus grundsätzlichen Erwägungen als Kurie nicht vertreten) ergeben und es wird zurzeit der Text der Satzungen endgültig festgesetzt.

Dem Fonde sind Mittel im Betrage von $4^1/_2$ bis 5 Millionen Kronen gesichert und es ist hiemit die Erfüllung der zunächst gestellten Aufgabe gewährleistet.

Unter dem frischen Eindruck des erschütternden Ereignisses, dem Ministerpräsident Graf Stürgkh zum Opfer fiel, kann ich es nicht unerwähnt lassen, daß schon am 17. November 1915, wenige Tage nach dem grundsätzlichen Beschlusse des Wiener Stadtrates, unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten eine Besprechung der beteiligten Minister unter Zuziehung der Gemeinde Wien stattfand, bei welcher der Verewigte in wärmster und wohlwollendster Weise den Weg für die weitere Entwicklung der Kriegerheimstätten bahnte. Auch der Ressortminister für Wohnheimstätten, der k. k. Minister für öffentliche Arbeiten Freiherr v. Trnka, hat ständig dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit geliehen. Gestützt auf diese Gesinnungen der leitenden Persönlichkeiten — und nicht zuletzt, dank der Förderung durch die Finanzverwaltung — ist es der unermüdlichen Tätigkeit des Referenten im Ministerium für öffentliche Arbeiten gelungen, die Vorarbeiten dem Abschlusse nahezubringen.

Daß die Feststellung aller dieser persönlichen Verdienste nicht bloß eine landesübliche Höflichkeit darstellt, wird nur derjenige verstehen können, der die österreichische Verwaltung genau kennt. Denn es ist ein Erfolg dort zu verzeichnen, wo die Eigenart des österreichischen Verwaltungsaufbaues die größten Schwierigkeiten bieten mußte, nämlich in einer völlig neuen Sache, die überdies ein gleichmäßiges Vorgehen dreier wesentlich selbständiger Körper, Staat, Land und Gemeinde, erfordert.

Neben diesen mit beschließender Stimme im Maße ihrer Beitragsleistung das Kuratorium bildenden Körperschaften werden mit beratender Stimme die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich sowie jene privaten Personen und Gesellschaften, welche durch Stiftung einzelner Baugruppen u. s. w. die Sache fördern, eine Vertretung im Kuratorium erhalten. Sollte sich erfreulicherweise eine so große Zahl von Stiftern finden, daß ihre unmittelbare Mitwirkung im Kuratorium dasselbe zu umfangreich machen würde, so wird aus der Gesamtzahl der Stifter eine Delegation zur Wahrnehmung der Interessen der Stifter in Aussicht genommen.

Es wird zweckmäßig sein, in diesem Zusammenhange einiges über die geplante Mitwirkung von Stiftern zu sprechen. Wie schon erwähnt, ist eine Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit nicht in Aussicht genommen, sondern es sollen nur Widmungen einzelner bemittelter Privatpersonen und Gesellschaften und insbesondere Stiftungen von Siedelungen und Siedelungsgruppen angenommen werden.

Als Stiftung wäre die Ermöglichung der Schaffung mindestens einer Wohnheimstätte anzusehen. Bei Stiftung von Häusern oder Häusergruppen ist es möglich, ganz bestimmte Objekte zu schaffen, um hiedurch eine engere Verbindung zwischen dem Stifter und seinem Werk zu ermöglichen, als dies bei der Widmung einer Geldsumme im allgemeinen der Fall zu sein pflegt.

Es ist auch beabsichtigt, einvernehmlich mit den Stiftern, durch entsprechende, den alten Hausschildern angepaßte Inschriften auf den einzelnen Häusern die Tatsache der betreffenden Stiftung zu verewigen.

Durch die Widmung eines Betrages von etwa 6000 K wird es möglich sein, eine Wohnheimstätte, durch den Betrag von etwa 12.000 K ein Zweifamilienhaus, durch den Betrag von etwa 24.000 K ein Vierfamilienhaus zu begründen.

Den Stiftern soll auch ein Vorschlagsrecht für jene Personen eingeräumt werden, welchen die betreffende Wohnung zu verleihen wäre; selbstverständlich müßte im Interesse einer geordneten einheitlichen Verwaltung jede von einem Stifter vorgeschlagene Person den allgemeinen Bestimmungen für die Ansiedelung in Kriegerheimstätten entsprechen. Aus demselben Grunde müßte die Entziehung der Heimstätte nach den allgemeinen Bestimmungen möglich sein, in welchem Falle natürlich dem Stifter ein neuerliches Vorschlagsrecht zustünde.

Erfreulicherweise ist schon jetzt eine Reihe von Stiftungen zu verzeichnen und es steht zu hoffen, daß mit dem Fortschritte des Werkes deren recht viele noch erfolgen. Es wird auch wenig Formen geben, bei welchen ein gewidmetes Kapital in einer dem Spender so sehr prüfbaren Form sich in Wirklichkeit umsetzt. Und so wie jeder Spender das aus seiner Spende Geschaffene dauernd vor Augen haben kann, so wird ihm auch die Möglichkeit geboten sein, ohne selbst durch Verwaltungs- und andere Lasten behelligt zu werden, die segensreiche Wirkung seiner Spende andauernd zu verfolgen.

XI. Hauptstück.

Der Entwurf für die erste Wiener Siedelung in Aspern.

(Punkt IV.)

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die erste Kriegerheimstätte Österreichs großen Umfanges auf einem Boden erstehen soll, an den sich eine der ruhmreichsten Kriegserinnerungen Österreichs knüpft. Über die Felder, auf denen diese Stätte des Friedens und der Arbeit erwachsen soll, zogen am 21. Mai 1809 die österreichischen Bataillone den auf Aspern und Eßlingen gestützten Truppen Napoleons entgegen und es entspann sich jene blutige und ewig denkwürdige Schlacht, welche die erste Niederlage des großen Eroberers brachte.

Von ferne wird die neue Siedelung der Kirchturm von Aspern grüßen, zu dessen Füßen so erbittert gekämpft, der alte Friedhof, der immer und immer wieder gewonnen und verloren wurde.

Und noch eine geschichtliche Erinnerung drängt sich auf: Ein Teil des in Aussicht genommenen Baugrundes trägt das „Werk XXIII", Befestigung des Wiener Brückenkopfes im Feldzuge von 1866.

Die gesamte Grundfläche umfaßt rund 140.000 m^2. Die Wahl des Ortes bot erhebliche Schwierigkeiten und es kann gesagt werden, daß er allen Anforderungen so weit entspricht, als dies überhaupt dann möglich ist, wenn eine Anforderung mehr oder weniger im Gegensatze zur anderen steht.

Vor allem sollte die Siedelung möglichst ländlichen Charakter tragen, die Angesiedelten sollen Gelegenheit haben, nicht nur ein kleines eigenes Gärtchen zu bebauen, sondern sie sollen sich des Genusses der freien Luft und der Möglichkeit einer ausgedehnten landwirtschaftlichen Betätigung, mit einem Worte, eines ausgesprochenen Landlebens erfreuen können. Dieser Anforderung ist sicher voll entsprochen. Naturgemäß bedingt dies die Verschiebung nahe an die Grenzen des Gemeindegebietes. Immerhin ist es möglich gewesen, diese ländliche Lage zu erreichen, ohne den Verkehr zur Siedelung und von der Siedelung allzusehr zu erschweren. Die Hauptstrecke der Ostbahn führt unmittelbar der Siedelung entlang und wird für die Gegenstände des Fernverkehres, insbesondere für die Zufuhr von Baumaterialien, eventuell von künftig benötigten großen Gütern nutzbar gemacht werden können.

Die Straßenbahn ist allerdings 600 *m* entfernt, doch dürfte es erreichbar sein, auch sie der Siedelung näher zu führen. Für jene Angesiedelten, welche industrielle Arbeit suchen, bietet der nächstgelegene Industrieort Hirschstetten vielfache Erwerbsmöglichkeit.

Es ist auch bei der Genehmigung des Vorprogrammes vom Stadtrate prinzipiell entschieden worden, daß das Gebiet unmittelbar um die Kriegerheimstätte nicht mit Industriebauten bedeckt werden soll.

Landschaftlich wird für den verwöhnten Wiener Blick, der die Hügel- und Rebengelände des westlichen Teiles der Stadt tagtäglich sieht, die endlose Ebene des Marchfeldes zunächst wenig bieten. Für den feineren Sinn ist sie von reichem Reiz und der weite Fernblick wird gegen Wien zu durch den Kahlenberg, den Leopoldsberg und das anschließende Gebirge erfreulich geschlossen.

Für die Bauweise der Siedelung sind die Straßenbilder der niederösterreichischen Kleinstadt, insbesondere die Bauten in der Wachau, als Muster gedacht. Es ist im allgemeinen dem Reihenbau der Vorzug gegeben. Die Erkenntnis ist heute ziemlich allgemein, daß bei Errichtung einer größeren Anzahl von kleinen Häusern der Reihenbau nicht nur wirtschaftlich außerordentliche Vorteile bietet, sondern auch für den weiteren Betrieb vielfach hygienisch günstigere Verhältnisse schaffen kann als eine offene Verbauung.

Hiemit soll selbstverständlich die offene Verbauung keineswegs im allgemeinen verurteilt werden, aber wo sie angewendet wird, soll sie auch dem ursprünglichen Gedanken entsprechen und das im ausgedehnten Garten freistehende Haus bieten. Wenn aber, wie dies jetzt in den meisten Städten der Fall ist, unter dem Schlagworte „Offene Verbauung!“ in ganz kleinen Zwischenräumen aneinandergereihte Häuser verstanden werden, so ist der Reihenhausbau sicher vorzuziehen.

Die Gebäude sind im allgemeinen als einstöckig gedacht, nur zur Belebung des Straßenbildes ist hie und da die Einschaltung von zweistöckigen Bauten beabsichtigt. Dem gleichen Zwecke sollen auch Baumpflanzungen, von ihnen überschattete Brunnen mit Steinbassins, Ruheplätzchen und anderes dienen*).

Im ganzen sollen 254 Gebäude, und zwar nur Zwei- und Vierfamilienhäuser errichtet werden. 162 Zweifamilienhäuser sollen

*) Eine hübsche Schilderung der baulichen Anlage von Fritz Reischl in der „Wiener Zeitung“ vom 16. Jänner 1916.

324 Familien und 92 Vierfamilienhäuser 368 Familien Platz geben. Im ganzen können daher 692 Kriegerfamilien untergebracht werden*).

Wenn man für jede Familie fünf Köpfe durchschnittlich veranschlagt, was nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, da ja kinderreiche Familien bevorzugt werden sollen, so ergibt dies einen Bewohnerstand der Kolonie von rund 3400 Personen — also immerhin die Einwohnerzahl eines Landstädtchens.

Jede Wohnung soll eine Wohnküche, ein Zimmer, eine Kammer (in Wien Kabinett genannt) und die erforderlichen Nebenräume enthalten.

Die Zahl der Wohnräume ist wohl keine große, es ist aber zu berücksichtigen, daß die Zimmer größer gehalten sind als dies anderwärts üblich ist und daß man auch mit den Lebensgewohnheiten und der wirtschaftlichen Lage rechnen muß.

In Wien ist die Zimmer-Küchenwohnung die fast ausschließliche Wohnungstype bei der Arbeiterbevölkerung und selbst diese kleine Wohnung wird häufig noch mit Aftermietern geteilt. Nur sehr günstig gestellte Angehörige der Arbeiterklasse sind in der Lage, eine Wohnung aus Zimmer, Kabinett und Küche ohne Weitervermietung an Aftermieter zu bestreiten.

Neben den Kosten der Wohnung an sich kommen auch die Kosten der Instandhaltung, Beheizung u. s. w. in Betracht, welche ebenfalls in der Regel auf die äußerste Einschränkung dringen. Die Einzelheiten der Wohnung bilden noch Gegenstand des Studiums und es wird voraussichtlich auch das Kuratorium noch Einfluß auf die endgültige Ausgestaltung nehmen.

Der Verfasser des Projektes, Stadtbaudirektor Ingenieur Goldemund, wird übrigens in einer mit Plänen ausgestatteten Spezialpublikation jenen Kreisen, welche sich für die Einzelheiten der technischen Durchführung interessieren, jede gewünschte Mitteilung geben. Hier sei nur bemerkt, daß auf die besonderen Bedürfnisse des Invaliden Bedacht genommen werden wird, so daß unter anderem einzelne

*) Diese Ziffern werden nach dem jetzigen Stande des Bauentwurfes noch Veränderungen erleiden, und zwar wird es durch zweckmäßige Ausnützung der Grundfläche und Heranziehung einer weiteren Grundparzelle möglich sein, die Zahl der Wohnungen zu vermehren. Insbesondere ist auch auf kleinere Wohnungen für Kriegerwitwen Bedacht genommen worden.

Wohnungen nicht über Stufen, sondern über schiefe Ebenen zugänglich sein werden, um das Ein- und Ausbringen von Krankenfahrstühlen zu ermöglichen u. a.

Zu jeder Wohnung ist ein Gärtchen von 100 m^2 bemessen. Es wäre wünschenswert gewesen, größere Gärten zuzuweisen, die Raumverhältnisse gestatten es aber nicht. Die Gemeinde Wien ist indes im Besitze größerer Grundflächen in der Nähe der Kolonie und sie wird jenen Angesiedelten, welche zur Bearbeitung eines größeren Grundstückes geeignet sind, dort zur entsprechenden insbesondere gemüsegärtnerischen Verwendung größere Flächen zur Verfügung stellen. Übrigens läßt sich auch auf der Fläche von 100 m^2 bei guter Bearbeitung eine erhebliche Menge von Gemüsen ziehen und es ist wenigstens zu hoffen, daß diese kleine Fläche auch von sehr beschränkt arbeitsfähigen Invaliden und deren Angehörigen wird betreut werden können.

Die örtliche Lage der Kolonie im Marchfelde macht einen besonderen Zweig der Landwirtschaft, die Bienenzucht, sehr aussichtsreich. Insbesondere ist durch den im Marchfelde vielfach üblichen Anbau von Buchweizen auf eine gute Herbsttracht zu rechnen.

Der Reichsverein für Bienenzucht hat in dankenswerter Weise seine Mitwirkung angeboten, um jenen Kolonisten, welche die nötigen Kenntnisse und Vorliebe für die Sache haben, die Bienenzucht zu ermöglichen. Er hat auch seine Imkerschule zur Unterweisung von Invaliden zur Verfügung gestellt und es sind sehr bemerkenswerte Versuche gemacht worden, alle bei der Bienenzucht notwendigen Arbeiten mit e i n e r Hand zu verrichten, und zwar mit vollem Erfolge, so daß auch Einarmige von der Bienenzucht nicht ausgeschlossen sind.

Neben der in erster Linie anzustrebenden landwirtschaftlichen Beschäftigung wird auch für eine gewerbliche Tätigkeit, und zwar auch für jene Angesiedelten der Kolonie zu sorgen sein, welche aus irgend welchen Gründen nicht in der Lage sind, in den umliegenden Industrieunternehmungen Arbeit zu nehmen.

Zu diesem Behufe erscheint in der Mitte der Anlage ein Werkstättengebäude geplant, über dessen Ausstattung allerdings erst die Verhandlungen im Zuge sind. Von ihrem Ergebnis und der Entscheidung des Kuratoriums wird es abhängen, ob hier ganze Industrien eingerichtet oder bloße Beschäftigungsgelegenheit für die verschiedenen Professionisten, so insbesondere Tischler, Schlosser, dann auch Bekleidungsgewerbe wie Schuhmacher, Schneider geschaffen werden sollen.

In bezug auf sonstige allen Kolonisten gemeinsame Anlagen ist mit Absicht nur das Notwendigste in Aussicht genommen. Die unvermeidlichen Übelstände einer Kolonie, die sich ausschließlich aus Kriegsteilnehmern und voraussichtlich größtenteils vielleicht zur Gänze aus Kriegsverletzten zusammensetzt, sollen tunlichst dadurch verringert werden, daß die Ansiedelung so wenig als möglich als ein gesonderter Organismus behandelt wird. Daher sollen die Kinder die Schule in Hirschstetten besuchen und hier von vornherein in ständiger Gemeinschaft mit den übrigen Schulkindern erhalten werden. Das gleiche gilt von der Kirche; es wird dies natürlich nicht hindern, dem religiösen Bedürfnisse insbesondere gebrechlicher Angesiedelter durch eine Kapelle in der Siedelung Rechnung zu tragen. Ebenso wird sich die Errichtung einer Kinderbewahranstalt in der Anlage selbst wohl kaum vermeiden lassen.

Auch andere gemeinsame Einrichtungen, die schon nach ihrem Charakter nur nach freier Wohl zu benützen sind und daher auch aus dem vorigen Gesichtspunkte unbedenklich erscheinen, dürften wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Hierzu gehört ein Saal, der zur Versammlung der Kolonisten dienen kann und in welchem zweckmäßig manches von den Kriegsteilnehmern mitgebrachte Erinnerungsstück aus den Kämpfen wird ausgestellt werden können. Ebenso dürfte eine entsprechend zusammengesetzte Bibliothek in der dem Weltverkehre entrückten stillen Siedlung und namentlich für die Wintertage und Abende vielen erfreulich sein.

Die Baukosten waren ohne Straßenherstellung und -einbauten mit $3^1/_2$ Millionen Kronen veranschlagt, doch dürfte sich angesichts der seit dem Vorentwurfe eingetretenen Erweiterung der geplanten Anlage und der noch andauernden Steigerung von Materialpreisen und Löhnen ein wesentlich höheres Erfordernis ergeben (4 bis 5 Millionen Kronen). Über die Fragen des Betriebes und der Finanzierung soll im nächsten Hauptstücke gesprochen werden, da die Gemeinde Wien einen wesentlichen Teil der Lasten übernimmt.

XII. Hauptstück.

Was leistet die Gemeinde Wien für die Kriegerheimstätten?

(Punkt V und VI.)

Eine wesentliche Förderung durch die Gemeinde Wien ist schon im vorstehenden angedeutet worden: die Überlassung eines Grundstückes im Ausmaße von 113.942 m^2 gegen einen mit dem Kuratorium zu vereinbarenden mäßigen Bauzins auf die Dauer von 60 Jahren. Der Rest der zu verwendenden Grundstücke steht im Eigentum der Heeresverwaltung. Voraussichtlich wird dieser Bauzins nur den Charakter eines Anerkennungszinses haben.

Die Gemeinde Wien hat weiters einen Betrag von 500.000 K zu den Geldern des Fondes gewidmet und überdies die Bürgschaftsleistung für eine Belehnung des Baurechtes mit einem Betrage von einer Million Kronen sowie die Übernahme der Verzinsung und Amortisation dieses Betrages ausgesprochen.

Hiemit sind aber die Opfer der Gemeinde Wien noch nicht erschöpft. Die Straßenherstellung mit einem veranschlagten Betrage von 160.000 K, die Kanalisierung mit einem Betrage von 170.000 K übernimmt ebenfalls die Gemeinde auf ihre Kosten.

Eine weitere Unterstützung wird der Fond dadurch erfahren, daß die Gemeinde Wien die bauliche Ausführung der Siedelung auf Kosten des Fondes, jedoch ohne Anrechnung von Kosten für die Mitwirkung des den Bau durchführenden Stadtbauamtes übernimmt.

Auch bei der Fondsverwaltung wird die Gemeinde den Fond in sachlichen und persönlichen Erfordernissen unterstützen. Endlich wird die Gemeinde Wien für jene Jahresabgänge unter Vorbehalt des Ersatzes aus späteren Überschüssen eintreten, welche sich trotz voller Heranziehung der Leistungen des Fondes und der übrigen Kurien ergeben sollten.

Die Finanzierung des Fondes ist in folgender Weise gedacht:

Von den Baukosten, welche vorsichtshalber, da bisher nur ein Vorentwurf vorliegt, mit 5 Millionen Kronen angenommen werden, sind 10 Prozent durch den Beitrag der Gemeinde Wien bedeckt. Der restliche Betrag soll, insoweit er nicht durch Stiftungen, Widmungen dem Fonde in barem zukommt, durch Belehnung des Baurechtes aufgebracht werden, und zwar insoweit hiebei die Mündel-

sicherheitsgrenze überschritten wird, unter Bürgschaftsleistung. Der Vorgang der Finanzierung ist also ein ganz ähnlicher wie beim staatlichen Wohnungsfürsorgefonde.

Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt, die Erste österreichische Sparkasse und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien sowie die Versicherungsanstalten des Landes und der Gemeinde Wien haben, jede mit entsprechenden Teilbeträgen, sich zur Gewährung der Darlehen bereit erklärt.

Die jährliche Annuität soll zunächst aus den eigenen Einnahmen des Fondes und, soweit solche nicht vorhanden sind oder nicht hinreichen sollten, auf Grund der bereits erteilten grundsätzlichen Zusicherungen von Staat, Land und Gemeinde aufgebracht werden.

Wenn man das Interesse der einzelnen Kurien an der Schaffung der Kriegerheimstätten als ein annähernd gleiches betrachtet, so ergibt sich, daß die Gemeinde Wien schon jetzt ein größeres Maß von Lasten auf sich genommen hat, als eigentlich auf sie entfallen würde. Hiedurch soll aber keine Entlastung der übrigen Kurien eintreten, sondern neben der Erreichung eines möglichst hohen Sicherungsbetrages soll auch ein Grundstock für eine allfällige Erweiterung der Anlage gebildet werden.

Schon in der Bezeichnung „Siedelung I" liegt eine Andeutung, daß mit weiteren Anlagen auf diesem Gebiete gerechnet werden muß. Es ist schon früher darüber gesprochen worden, wovon das Maß des Bedarfes nach Kriegerheimstätten abhängig sein werde.

Wie es einerseits unzweckmäßig wäre, schon jetzt über die von der Gemeinde geplante, sicher groß angelegte Siedelung hinauszugehen, so ist es andererseits Pflicht einer vorsehenden Verwaltung, sich mit der Möglichkeit zu befassen, daß weitere Schöpfungen nötig sein werden.

Diese erste große Kriegerheimstättenkolonie in Österreich wird aber noch einen anderen unschätzbaren Dienst leisten. An ihr wird nicht nur die Gemeinde Wien, sondern das ganze Reich wertvolle Erfahrungen sammeln und es erhöht das Verdienst der Initiative der Gemeinde Wien, daß sie sich entschlossen hat, auch die bei so völlig neuartigen Schöpfungen unvermeidliche Gefahr, in der einen oder anderen Richtung Lehrgeld zu bezahlen, auf sich zu nehmen.

XIII. Hauptstück.

Berufsberatung und landwirtschaftliche Schulung des Kriegsinvaliden.

Zum Schlusse des VII. Hauptstückes habe ich nach Darlegung der großen Bedeutung von Landansiedlungen für die Zukunft von Staat und Volk betont, daß nur, wer sich eignet, angesiedelt werden soll, von solchen Leuten aber möglichst alle.

Neben der dort in erster Linie betonten körperlichen Eignung ist gerade für die Wirtschaftsheimstätten die besondere geistige Eignung ausschlaggebend für den Erfolg des ganzen Unternehmens. Denn die besteingerichteten und auf gesündester finanzieller Basis errichteten Kriegerheimstätten würden, ungeeigneten Händen anvertraut, nach wenigen Jahren verkommen oder in andere Hände hinübergeglitten sein.

Diese besondere Eignung ist um so wichtiger, als es sich meist um Invalide handelt, um Personen, die durch körperliche Beschädigung derart beeinflußt sind, daß sie auch in solchen Fällen, wo sie von Haus aus landwirtschaftlichen Berufen angehörten, unbedingt einer weiteren Übung bedürfen.

Mit Recht hat daher der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in erster Linie eine gute Auswahl und Schulung der Anzusiedelnden angestrebt.

Naturgemäß muß, da es sich ja um eine Auswahl handelt, die Schulung weitergreifen als nur auf die künftigen Inhaber von Kriegerheimstätten und sie umfaßt auch solche Personen, welche durch Anstellung in landwirtschaftlichen Betrieben eine künftige Lebensversorgung finden und durch die genossene gute Ausbildung fördernd auf die noch vielfach rückständigen landwirtschaftlichen Betriebsformen des Landes einwirken könnten.

Zur Durchführung der ganzen Aktion ist eine eigene „Amtsstelle zur Fürsorge für die der Landwirtschaft angehörenden Kriegsinvaliden“ geschaffen worden.

Diese Amtsstelle untersteht dem Referate des Landesausschusses Johann Mayer und der Leitung des Landesrates Dr. Alois Kastner.

Den ersten Teil der ganzen Unternehmung bildet die Übersicht (Evidenzhaltung) der Kriegsinvaliden landwirtschaftlichen Berufes. Durch Angestellte der Amtsstelle werden die landwirtschaftlichen

Kriegsinvaliden in den einzelnen Sanitätsanstalten erhoben und ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse aufgenommen und verzeichnet. Außerdem hat die Amtsstelle die in den einzelnen Gemeinden befindlichen bereits superarbitrierten Kriegsinvaliden, deren persönliche und Vermögensverhältnisse durch Anfragen an alle Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme Wiens erhoben, um auch diesen Invaliden ihre Fürsorge angedeihen zu lassen.

Der zweite Teil umfaßt die Berufsberatung dieser Kriegsinvaliden. Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsberatung ist es, die dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigen Kriegsinvaliden dem landwirtschaftlichen Berufe zu erhalten, die ihnen verbliebene Leistungsfähigkeit durch geeignete Schulung zu steigern und das gesunkene Vertrauen zur Erwerbsmöglichkeit zu heben.

Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe wurden für die Sanitätsanstalten in Niederösterreich im Einvernehmen mit dem k. k. Militärkommando eigene Berufsberater aufgestellt. Diese Berufsberater sind Fachmänner auf dem Gebiete der Landwirtschaft und wurden aus dem Lehrpersonale der landwirtschaftlichen Schulen entnommen. Da diese landwirtschaftlichen Lehrer auch außerhalb der Schulen durch Abhaltung von Vorträgen, Wanderkursen, Veranstaltung von Versammlungen der Landwirte u. s. w. mit der ländlichen Bevölkerung in ständiger Berührung stehen, sind sie am besten in der Lage, sich in den Gedankengang der landwirtschaftlichen Kriegsinvaliden hineinzufinden und ihr Vertrauen zu erringen.

Die Tätigkeit des Berufsberaters ist verschieden, je nachdem der Kriegsinvalide entweder selbständiger Landwirt oder Sohn eines solchen ist, der in der Wirtschaft seiner Eltern tätig ist und diese später voraussichtlich übernehmen wird, oder landwirtschaftlicher Arbeiter in fremden Diensten war.

Im ersteren Falle beschränkt sich die Aufgabe des Berufsberaters darauf, daß er beim Militärarzte die tunlichst baldige Superarbitrierung, beziehungsweise Beurlaubung des Kriegsinvaliden anregt, damit er heim zu seiner Wirtschaft gelangt und so möglichst bald seine Kräfte wieder in den Dienst der heimischen Landwirtschaft stellt.

Ungleich schwieriger ist die Tätigkeit des Berufsberaters im letzteren Falle; denn nur ein kleiner Teil der bisher unselbständigen landwirtschaftlichen Arbeiter ist von vornherein geneigt, in seine bisherigen Arbeitsverhältnisse zurückzukehren, während erfahrungsgemäß

der größere Teil eine Anstellung als Amtsdiener, Briefträger oder Hausmeister u. dgl. seinem früheren Berufe vorzieht.

Aufgabe des Berufsberaters ist es daher, das Vertrauen des Invaliden in seine körperliche Leistungsfähigkeit zu stärken und ihn darüber zu belehren, daß er trotz seiner Verwundung und vielleicht geminderten körperlichen Leistungsfähigkeit bei entsprechender Ausbildung in einem besonderen Fache der Landwirtschaft auch in dieser sein auskömmliches Fortkommen finden kann.

Der Berufsberater sucht sich zunächst durch eingehende Erhebungen über die Verhältnisse, in welchen der Invalide vor seiner Kriegsdienstleistung gelebt hat, über seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, über seine Neigungen genauestens zu unterrichten und durch wiederholte teilnehmende Zwiegespräche sein Vertrauen zu gewinnen, um so in der Lage zu sein, als Berater der Invaliden den Platz zu weisen, für den er am geeignetsten erscheint. Vor allem geht er hiebei von dem Streben aus, den Invaliden womöglich wieder in jene Wirtschaftsverhältnisse einzugliedern, in denen er vor dem Kriege gelebt hat.

Um dem Invaliden trotz seiner oftmals verminderten körperlichen Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, in der Landwirtschaft einen auskömmlichen Erwerb zu finden, werden die hiezu geeignet erscheinenden Invaliden in den Invalidenkursen an den landwirtschaftlichen Landeslehranstalten unterrichtet.

Diese Schulung der Kriegsinvaliden in den landwirtschaftlichen Invalidenkursen bildet den dritten Teil des Fürsorgeprogrammes des niederösterreichischen Landesausschusses.

Aufgabe dieser Kurse ist neben Vermittlung allgemeiner landwirtschaftlicher Kenntnisse die vollkommene praktische Ausbildung in einem bestimmten Sonderfache der Landwirtschaft, so zwar, daß der Invalide nach Besuch des Kurses als qualifizierter landwirtschaftlicher Arbeiter seinen Erwerb findet, und er das, was er an körperlicher Leistungsfähigkeit etwa eingebüßt hat, durch gründliche Fachausbildung ersetzen kann.

Diese Invalidenkurse werden seit dem Frühjahre 1915 an folgenden landwirtschaftlichen Landeslehranstalten mit nachstehendem Programme abgehalten:

in Edelhof bei Zwettl sechswöchige Rekonvaleszentenkurse für Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Gemüse-, Zier- und Obstgärtnerei;

in Mistelbach fünfmonatige Kurse für Wein- und Obstbau, Kellerwirtschaft und landwirtschaftliche Buchführung;

in Ober-Hollabrunn zweimonatige Melkerkurse, außerdem fünfmonatige Ausbildung von selbständigen Wirtschaftsbesitzern und deren Söhnen;

in Ober-Siebenbrunn fünfmonatige Kurse für Landwirtschaft, Molkereiwesen, Obst- und Gemüsebau;

in Pyhra bei St. Pölten drei-, beziehungsweise fünfmonatige Kurse für Landwirtschaft und Molkereiwesen;

in Retz fünfmonatige Kurse für Wein- und Obstbau;

in Krems fünfmonatige Kurse für Wein- und Obstbau und Kellerwirtschaft;

in Tulln fünfmonatige Kurse für Landwirtschaft, Gemüsebau und Forstwirtschaft.

Außerdem hat der niederösterreichische Landesausschuß an den Invalidenschulen des k. u. k. Reservespitales Nr. XI in Wien X, Hebbelplatz (Kommandant Oberstabsarzt Professor Dr. Hans Spitzy) eine Reihe von Vorträgen über Landwirtschaft und für die Frühjahrs- und Sommerzeit im Einvernehmen mit der Spitalsleitung die Durchführung von praktischen landwirtschaftlichen Arbeiten unter Leitung eines seiner landwirtschaftlichen Lehrer organisiert.

Die einzelnen Kurse wiesen bisher einen guten Besuch und die besten Unterrichtserfolge auf, und es gelang fast durchwegs, den Absolventen derselben von der Schule weg gute Anstellungen zu verschaffen.

Jene Invaliden aber, deren Eingliederung in die bisherigen Wirtschaftsverhältnisse nicht tunlich erscheint und die neben der fachlichen Eignung auch die nötigen moralischen Eigenschaften aufweisen und eine arbeitsreiche Selbständigkeit einem vielleicht weniger mühevollen Leben in untergeordneter Stellung vorziehen, werden für die Wirtschaftsheimstätten in Aussicht genommen, deren Errichtung im wesentlichen den vierten Teil des Fürsorgeprogrammes des niederösterreichischen Landesausschusses bildet.

XIV. Hauptstück.

Die Wirtschaftsheimstätten des Landes Niederösterreich.

Auch diesem Unternehmen des Landes Niederösterreich dient die schon vorerwähnte Amtsstelle zur Fürsorge für landwirtschaftliche Kriegsinvalide.

Als Heimstättenamt hat sie den Heimstättenfond zu verwalten, Heimstätten zu errichten, die Errichtung durch andere Faktoren anzuregen und zu fördern, die Heimstättenanwärter auszuwählen und anzusiedeln; alle formellen Agenden der Heimstättenerrichtung und Übertragung sowie die finanztechnischen Operationen durchzuführen, beziehungsweise deren Durchführung zu überwachen; dem Heimstätteninhaber Rechtshilfe angedeihen zu lassen und ihn durch die unterstehenden landwirtschaftlichen Schulen zu belehren; Samen- und Pflanzeneinkauf und Produktenverkauf zu organisieren.

Aufgabe des Heimstättenamtes ist ferner: von dem zum Verkaufe stehenden Grundstücken Kenntnis zu erlangen, um sie eventuell zu erwerben oder den Verkauf zu vermitteln; die Regierung bei Vorarbeiten von Gesetzen und Verordnungen über Kriegerheimstätten zu beraten; Gebührenfreiheit, Tarifnachlässe, Befreiung von staatlichen und sonstigen Steuern und Abgaben durch eine entsprechende Reihe von Jahren, die Anwendung aller nach der Bauordnung zulässigen Erleichterungen zu erlangen.

Auf Grund eines Beschlusses in der Sitzung vom 2. Mai 1916 hat der Landesausschuß auch die Aufstellung eines Beirates in Angelegenheit der Errichtung von Wirtschaftsheimstätten in Niederösterreich unter der Leitung des Landesausschusses Johann Mayer beschlossen.

Der Zweck der Aufstellung dieses Beirates ist, gewisse Detailfragen der Heimstättenerrichtung einem größeren Kreise von Fachmännern zur Begutachtung zu unterbreiten, damit der Referent in die Lage kommt, seine dem Landesausschuß zu stellenden Anträge unter Verwertung der Erfahrungen der Beiräte auszuarbeiten.

Den Wirtschaftsverhältnissen von Niederösterreich entsprechend, sind es vor allem drei Typen von Wirtschaftsheimstätten, die in Betracht kommen, und zwar:

1. Heimstätten für Gemüse- und Blumengärtner.

Diese Form der Heimstätte ist möglich in der Nähe größerer Verbrauchsorte. Erforderlich sind hiezu etwa ein bis eineinhalb Joch Boden von guter Beschaffenheit, ein bescheidenes Wohnhaus samt Nebengebäuden und Inventar.

Diese Heimstätten sollen einerseits in der Umgebung größerer Städte den Gemüsebau und die Blumengärtnerei verbreiten, so daß die Städte von hier aus mit den nötigen Gemüsen und Blumen versorgt werden, andererseits aber als Musterwirtschaft vorbildlich wirken, da, wie weiter unten angeführt, nur fachlich vollausgebildete Gärtner für die Siedelung in Betracht kommen, der auch während des Betriebes die landwirtschaftlichen Schulen mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

2. Heimstätten für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter.

In größeren Bauerngemeinden, in denen meist Mangel an landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern herrscht, werden Kleinhäuser errichtet, eventuell käuflich erworben, mit etwa 400 bis 500 Quadratklafter Boden ausgestattet und landwirtschaftliche Hilfsarbeiter angesiedelt. Diesen wäre die Möglichkeit geboten, auf ihrem Grunde Kleintierzucht in bescheidenem Umfange zu betreiben und die für ihren Bedarf benötigten Gemüse, Kartoffeln u. s. w. selbst zu produzieren, sie wären aber andererseits zur Erlangung der vollen Existenzfähigkeit genötigt, landwirtschaftliche Hilfsarbeiterdienste bei den Wirtschaftsbesitzern zu nehmen.

3. Heimstätten für Kleinbauern.

Da diese Art der Heimstätten verhältnismäßig großes Ausmaß guten Bodens und daher verhältnismäßig hohe Kosten erfordert, so kann an die Errichtung derselben nur dann geschritten werden, wenn der hiefür nötige Boden in großzügiger Weise von dritter Seite gespendet oder billigst überlassen wird.

Die aufgezählten drei Typen sind aber keineswegs als starre Formen gedacht, in welche jede Wirtschaftsheimstätte eingezwängt werden muß, die — ein Bauernhaus wie jedes andere — dem jeweiligen Wirtschaftsbetriebe, der Bodenbeschaffenheit, der Terraingestaltung und auch der ortsüblichen Bauweise möglichst an-

gepaßt werden soll. Aus diesem Grunde wurde auch von der Aufstellung von Normaltypen der Heimstätten in baulicher Hinsicht abgesehen.

Grundsätzlich soll der Erwerber der Heimstätte Eigentümer derselben werden, da dies dem Wesen der Heimstätte am ehesten entspricht. Andere Rechtsformen, die eine länger dauernde Nutzung an der Heimstätte gewähren, wie Verpachtung des Grundes auf eine Reihe von Jahren, Baurecht u. s. w., wären aber nicht ausgeschlossen.

Was die Sicherstellung gegen eine spekulative Verwertung der Heimstätte durch den Inhaber betrifft, so wird vor allem in dem Vertrage zwischen dem Heimstättenausgeber und dem Übernehmer für einen gewissen Zeitraum für ersteren das Wieder- und Vorkaufsrecht zu vereinbaren und grundbücherlich anzumerken sein.

Die beste Sicherheit gegen spekulative Verwertung der Heimstätte erhofft sich aber der Landesausschuß in der Vertrauenswürdigkeit des Inhabers und der Ermöglichung, daß er auf seinem Grund und Boden auskömmlich wirtschaften kann.

Neben der erforderlichen körperlichen Eignung und der vorerwähnten besonderen Schulung wird daher jeder Anzusiedelnde auch in moralischer Hinsicht die nötigen Voraussetzungen bieten müssen, wobei auf Nüchternheit und Arbeitswilligkeit besonderes Augenmerk zu legen wäre.

Das Bestreben des Landesausschusses ist — übereinstimmend mit den schon früher hier dargelegten Grundsätzen — die heimkehrenden Invaliden in jenen Gemeinden anzusiedeln, in denen sie vor ihrer Kriegsdienstleistung ansässig waren.

Erwünscht ist auch, daß der Invalide ein, wenn auch geringes Eigenkapital hat. Zu diesem Punkte möchte ich auf die auf Seite 32 besprochene Kapitalisierung von Invalidenrenten zurückkommen.

Ich habe in der ersten Auflage darüber in der Hauptsache gesagt, daß die Meinungen in dieser Frage geteilt sind, daß aber gegen eine teilweise Kapitalisierung in dem Falle, als der kapitalisierte Betrag in einem vollständig preiswerten Grundbesitz niedergelegt erscheint, kein begründetes Bedenken besteht. Das damals Gesagte gilt noch heute. Es hat seine Bestätigung gefunden durch den im deutschen Reichstage am 10. April 1916 verhandelten und seither verabschiedeten Entwurf

eines Gesetzes über Kapitalsabfindung (Kapitalabfindungsgesetz). Auch dieses Gesetz sieht eine teilweise Kapitalisierung vor.

Vom österreichischen Standpunkte wäre hiezu vielleicht nur zu bemerken, daß bei dem etwas leichtlebigeren Charakter unserer Bevölkerung eine besondere Vorsicht gegenüber unbedachter voreiliger Kapitalisierung sicher am Platze ist, daß sie aber, wenn sie nur einen Teil der Rente umfaßt, zur Beschaffung eines Eigenkapitales für Wirtschaftsheimstätten sicher geeignet ist.

Mit der Seßhaftmachung von Kriegsinvaliden, beziehungsweise Kriegsteilnehmern erschöpft sich aber nicht dieser Teil der Fürsorgeaktion des Landesausschusses.

Viele selbständige Wirtschaften, die sich bis vor dem Kriege gerade noch halten konnten, sind dadurch, daß ihnen durch den Krieg oftmals die notwendigsten Kräfte entzogen wurden, nahe dem Verfalle. Diese Wirtschaften zu stützen und ihren weiteren selbständigen Fortbestand zu sichern, ist ein wesentlicher Teil des Unternehmens. Wohl hat die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, den Erwerb von bäuerlichem Grundbesitz zu Spekulationszwecken, Vergrößerung von Eigenjagden u. s. w., wie im achten Hauptstück näher besprochen, zu verhindern versucht, doch ist dies allein nicht hinreichend, es muß vielmehr diesen notleidenden Wirtschaften wirtschaftliche Hilfe zuteil werden, sei es durch Gewährung von Kredithilfe oder Einheirat, Pachtung u. s. w. Eventuell ist die Umwandlung solcher Wirtschaften in Heimstätten in Aussicht genommen.

Zur finanziellen Sicherung des Unternehmens hat der niederösterreichische Landesausschuß in seiner Sitzung vom 15. Februar 1916 beschlossen, zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten auf dem flachen Lande einen Wirtschaftsheimstättenfond zu schaffen und mit 1½ Millionen Kronen aus dem Landesfond zu begaben. Die Widmung von einer Million Kronen zu gunsten des Wiener Kriegerheimstättenfondes ist hierin nicht inbegriffen.

Die Genehmigung des Finanzkontrollausschusses zu dieser Finanzoperation wurde am 22. März 1916 erteilt.

Der Heimstättenfond des Landesausschusses zerfällt in zwei Teile, in den Fond für Kredithilfe (1 Million) und den Zuschußfond (½ Million). Während letzterer zur Erleichterung der Zinsen- und Annuitätenabstattung in den ersten Betriebsjahren und in besonderen Fällen zur Beistellung oder Auffüllung des Inventarkapitals dient,

ist es Aufgabe des ersteren, dem Heimstätteninhaber Darlehen zu sehr niederem Zinsfuße zu gewähren und so einen Ausgleich mit höher verzinslichen von anderwärts beschafften Kapitalien zu treffen.

Der Heimstätteninhaber erhält seine Heimstätte nicht geschenkt, sondern muß das Anlagekapital verzinsen und amortisieren. Soll aber der Invalide in der Lage sein, trotz seiner meist geminderten körperlichen Leistungsfähigkeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben und seinen Verpflichtungen nachzukommen, dann dürfen die Kapitalzinsen und Amortisationsraten nur sehr gering sein.

Hiezu reicht aber der Landes-Heimstättenfond nicht aus, soll die Aktion in der erwünschten großzügigen Weise durchgeführt werden, die allein eine segensreiche Rückwirkung für die heimische Landwirtschaft verbürgt.

Vor allem ist die tätige Mithilfe der Gemeinden eine Voraussetzung zum Gelingen der ganzen Aktion, indem sie den zur Errichtung der Heimstätten erforderlichen Boden unentgeltlich oder doch zu einem sehr billigen Preise zur Verfügung stellen. Die Seßhaftmachung der Kriegsinvaliden, beziehungsweise Kriegsteilnehmer erfolgt nicht in Kolonien, sondern verteilt sich über die einzelnen Gemeindegebiete Niederösterreichs, so daß in jeder Gemeinde immer nur einige wenige Heimstätten der Type 1 oder 2, die hauptsächlich in Frage kommen, errichtet werden.

Der Landesausschuß hat an sämtliche Gemeinden Niederösterreichs (mit Ausnahme Wiens), die Großgrundbesitzer u. s. w. einen Aufruf gerichtet, durch unentgeltliche Grundüberlassung zum Zwecke der Errichtung von Heimstätten seine Heimstättenaktion tätig zu fördern. *Trotz der Kürze der Zeit liegen Grundspenden an den Heimstättenfond bereits in solchem Ausmaße vor, daß heute schon die Errichtung von Heimstätten auf den gespendeten Grundstücken für eine beträchtliche Anzahl von Bewerbern ermöglicht* ist und auch die Hoffnung auf weiteres tatkräftiges Mitwirken der Gemeinden und sonstigen Grundbesitzer an der Heimstättenaktion berechtigt erscheint.

Schlußwort des Verfassers.

In einem Vortrage, den der bekannte deutsche Bodenreformer Damaschke in Wien hielt, erinnerte er an ein Wort Bismarcks, daß es den Deutschen, wie tapfer sie auch im Felde seien, zu Hause an etwas fehle, das er „Zivilcourage" nennen möchte.

Ich glaube, daß es hauptsächlich von dieser abhängt, welches Ergebnis die große Bewegung für die Kriegerheimstätten zeitigen wird.

Die in der vorliegenden Schrift eingehend besprochenen Vorschläge der Gemeinde Wien stellen die Möglichkeit einer wirklich durchgreifenden Lösung der Frage außer Zweifel.

Damit soll keineswegs gesagt werden, daß jeder einzelne der Vorschläge vielleicht unanfechtbar ist und keine Verbesserung erfahren könnte; aber sicher ist es bei einigem guten Willen überall möglich, wo berechtigte Bedenken in dem einen oder anderen Punkte vorgebracht werden könnten, etwas Besseres und Wirksameres zu ermitteln.

Jede in diesem Sinne gehaltene offene Kritik wird nur dankbar zu begrüßen sein; wogegen entschieden Verwahrung eingelegt werden müßte, ist die heute so beliebte Ablehnung im ganzen, welche sich auf die angebliche persönlich-praktische Autorität des Ablehnenden gründet.

Seit die Fachleute und sogenannte Sachverständige nicht ganz ohne Grund einiges von der ihnen sonst gezollten Ehrfurcht eingebüßt haben, muß allenthalben das Wort „praktisch" herhalten.

Was dem Geschäftsinteresse des sogenannten Praktikers dem seiner Geschäftsgenossen oder Auftraggeber widerläuft, wird beileibe nicht sachlich verbessert, sondern mit einer vornehmen Geste als „unpraktisch" beiseitegeschoben.

Der Wiener Stadt- und Gemeinderat, der die hier erörterten Beschlüsse nach eingehender Beratung gefaßt hat, setzt sich — um dies insbesondere Fernerstehenden noch zu betonen — nicht aus Beamten, sondern aus Angehörigen aller wirtschaftlichen Berufe zusammen,

denen die reichste Erfahrung im praktischen Leben zu Gebote steht, Männer, unter denen auch der Haus- und Grundbesitz entsprechend vertreten ist.

Welche Kritik man immer am Programm der Gemeinde üben möge, praktischen Sinn möchte der Verfasser den Funktionären der Gemeinde und den beteiligten Beamten, welche gleichfalls auf jahrzehntelange Tätigkeit in einer mit den größten wirtschaftlichen Unternehmungen verbundenen Verwaltung zurückblicken, mindestens im gleichen Maße zusprechen, wie jedem Vertreter einer gegenteiligen Ansicht.

Wenn die Gemeindevertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des großen vaterländischen Problems diese Frage rasch entschieden und beispielgebend gelöst haben, dürften sie den Dank aller billig Denkenden verdienen.

Und so möchte der Verfasser bei aller Erkenntnis der Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, bei der vollen Empfindung dafür, wie sehr der Österreicher, um mit unserem großen Dichter Grillparzer zu sprechen, stärker im Tragen als im Handeln ist, doch hoffen, daß die nötige Zivilcourage nicht fehlen werde, um nicht nur in Wien, sondern auch im ganzen Reiche das Werk zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Wenn wir der Blüte deutscher Jugend gedenken, die auf den Schlachtfeldern Flanderns mit dem Gesange „Deutschland, Deutschland über alles!“ in den Tod ging, der Tiroler, die vom Knaben bis zum Greise vollzählig auf den winterlichen Eisfeldern der Gebirgsriesen ihr Leben einsetzen, nicht zuletzt auch unserer Großstadtkinder, welche in Nord, West und Süd der Not und dem Tode mit einem Scherzworte auf den Lippen trotzen, dann muß es doch durchzusetzen sein, daß jedem dieser Braven, wenn er sich der Heimkehr erfreuen mag, das zuteil werde, was heute mehr denn je uns eins und alles ist:

Das Vaterland!

Anhang.

Wortlaut der Beschlüsse des Wiener Stadtrates*).

I. Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erachtet es für die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampfe, die heimkehrenden Krieger durch planmäßige Ansiedelung in ihrer Heimat bodenständig zu machen.

Sie erblickt hierin nicht minder den verdienten und würdigen Dank an die heldenmütigen Verteidiger vaterländischen Grundes und Bodens als ebenso das wirksame Mittel, bedrohlichen Erscheinungen der letzten Jahrzehnte, wie Landflucht und Minderung der Wehrkraft durch Auswanderung, zu begegnen, Erscheinungen, über deren Gefahren für Volk und Staat erst der Krieg allgemeine und volle Klarheit gebracht hat.

II. Indem daher die Gemeinde Wien in Würdigung der großen sozialen Bedeutung der Kriegerheimstätten an die Errichtung solcher Anstalten zu schreiten beschließt, richtet sie an die hohe Regierung, die Heeresverwaltung, die Landesausschüsse und die Städte mit eigenem Statute den Aufruf, sich diesem Vorgange anzuschließen, um in allen Gemeinden die Schaffung gleichartiger Heimstätten zu erreichen und diesen Kriegerheimstätten jene Begünstigungen zu sichern, welche eine Voraussetzung für eine ausgedehnte und nützliche Entwicklung der Einrichtung bilden.

Für die Errichtung von Kriegerheimstätten werden von der Gemeinde Wien folgende Grundsätze aufgestellt und den vorgenannten Körperschaften zur Anwendung empfohlen, wobei bemerkt wird, daß bei der Aufstellung dieser Grundsätze mit Rücksicht auf die bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse sowie zur Sicherung einer möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit aller Mitwirkenden nur jene grundlegenden Bestimmungen aufgenommen

*) Nachträglich genehmigt mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juni 1916, Pr.-Z. 5093.

worden sind, welche als Voraussetzung für die in den Grundsätzen vorgesehenen besonderen Begünstigungen zu gelten hätten.

Diese Grundsätze lauten:

1. Unter „Kriegerheimstätten“ werden Siedelungen verstanden, welche den vom Feldzuge heimkehrenden Kriegern und deren Familien, insbesondere aber den Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen vorbehalten sind und diesen gegen ein möglichst geringes Entgelt mindestens eine gesicherte und hygienisch einwandfreie Wohnstätte, womöglich mit Nutzgärten (Wohnheimstätten) oder gärtnerische und landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter Größe (Wirtschaftsheimstätten) gewähren.

2. Die Schaffung der Kriegerheimstätten hätte durch öffentliche Körperschaften, durch bestehende als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen oder durch neu zu begründende juristische Personen zu erfolgen.

3. Zur Errichtung von Kriegerheimstätten wären nur solche Grundstücke zu verwenden, welche entweder in das Eigentum der mit der Errichtung betrauten Korporation oder in einer sonstigen, eine langjährige Benützung sichernden Rechtsform überlassen werden. Die Anwendung des Baurechtes (Erbbaurecht) wird empfohlen, da hiedurch namentlich die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihren hiefür hauptsächlich in Betracht kommenden Grundbesitz zur Verfügung zu stellen, ohne sich desselben zu entäußern.

4. Bei Wohnheimstätten wäre die Errichtung der Gebäude und die Gesamtverwaltung der Siedelung in der Regel Sache des begründenden Rechtssubjektes; es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, den angesiedelten Kriegern mindestens einen Teil der Verwaltung ihres Besitzes zu übertragen und — namentlich bei Einfamilienhäusern — die Möglichkeit einzuräumen, an Haus und Grund Eigentum oder ein dauerndes dingliches Recht zu erwerben.

Wirtschaftsheimstätten wären nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und Eignung, und zwar in der Regel unmittelbar zu übertragen.

In allen Fällen wäre spekulativer Mißbrauch durch Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte (Ulmer System) auszuschließen.

5. Die zur Errichtung der Siedelung erforderlichen Kosten wären durch folgende Maßnahmen zu verringern:

a) Die Grunderwerbskosten können bei Überlassung in Baurecht oder in ähnlichen Rechtsformen erspart werden.

b) Die volle Gebührenfreiheit wäre sowohl hinsichtlich der staatlichen als der autonomen Gebühren (Zuschläge, Bautaxen u. s. w.) auszusprechen.

c) Für die Bauführung wären alle nach den bezüglichen Bauordnungen zulässigen Erleichterungen einzuräumen.

d) Je nach den Mitteln und Einrichtungen der einzelnen Gemeinden wäre die möglichste Unterstützung in der Bauausführung, Überlassung von Baumaterialien u. s. w. zu bewilligen.

e) Von den Lieferanten der Baumaterialien, insbesondere solchen, die an Kriegslieferungen beteiligt waren, ebenso von den Verkehrsunternehmungen wären entsprechende Preis-, beziehungsweise Tarifnachlässe zu erwirken.

6. Das nach Punkt 5 möglichst verringerte Kostenerfordernis wäre aufzubringen:

a) Durch Heranziehung von ihrer Widmung nach hiefür geeigneten Fonds und von Stiftungen sowie durch Beiträge solcher.

b) Durch Beiträge der beteiligten öffentlichen Körperschaften.

c) Durch Kapitalisierung von Invalidenrenten mit Zustimmung der Rentner.

d) Durch Belehnung der Siedelung unter öffentlicher Bürgschaftsleistung, und zwar, wenn im einzelnen Falle keine teilweise Deckung nach a), b) und c) erreicht wird, auch für die gesamten Baukosten.

Widmungen einzelner bemittelter Privatpersonen sowie Gesellschaften und insbesondere Stiftungen von Siedelungen und Siedelungsgruppen wären dankend anzunehmen, ein Aufruf an die öffentliche Wohltätigkeit ist mit Rücksicht auf die außerordentliche Inanspruchnahme für andere Zwecke nicht in Aussicht zu nehmen.

7. Zur Verringerung des Kostenerfordernisses für Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen wäre die Befreiung von allen staatlichen oder sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung als Kriegerheimstätte auszusprechen und hinsichtlich jener Kapitalien, die nicht zinsfrei zur Verfügung stehen, ein möglichst niedriger Zinsfuß zu sichern. Das restliche Erfordernis, insoweit es nicht durch das von den Angesiedelten geleistete Entgelt gedeckt wird, wäre durch Aufteilung auf die an der Schaffung beteiligten Körperschaften aufzubringen.

8. In technischer Beziehung wären die Siedelungen entsprechend den in den letzten Jahren außerordentlich bereicherten Erfahrungen für Kleinwohnungsanlagen unter Anpassung an landesübliche Bauformen und unter möglichster Bevorzugung des Kleinhauses zu gestalten. In Großstädten wäre das Schwergewicht auf Wohnheimstätten, in Kleinstädten und auf dem flachen Lande auf Wirtschaftsheimstätten zu legen.

Wo es die Grund- und Baukosten zulassen, wäre das Einfamilienhaus zu bevorzugen. Gelegenheit zur Kleintierzucht wäre zu bieten.

9. Die zur Ansiedelung in Kriegerheimstätten nach Punkt 1 im allgemeinen geeigneten Personen wären bei der Verleihung der Heimstätte in einer festzusetzenden Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Kriegsinvalide mit kinderreichen Familien bei sonst gleichen Umständen zu bevorzugen sind. Die einmal verliehene Heimstätte darf nur aus schwerwiegenden, statutarisch festzusetzenden Gründen entzogen werden.

Sie ist nach Ableben des Kriegers mindestens auf eine zur Versorgung der Kinder hinreichende Frist der Frau und den Kindern zu belassen.

In dem Falle als die Heimstätte ohnehin ins Eigentum oder in sonstige dingliche Rechte des Kriegers übergegangen sein sollte, sind der Heimstätte die besonderen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auf die gleiche Frist zu wahren.

Im allgemeinen wäre daran festzuhalten, daß jede Gemeinde zunächst die in ihr heimatberechtigten Krieger in Heimstätten ansiedelt. Für den Fall, als in einzelnen Gemeinden besonders günstige Verhältnisse zur Ansiedelung einer größeren Anzahl von Kriegern bestehen, soll eine Vereinbarung mit solchen Gemeinden angebahnt werden, die nicht in der Lage sind, im eigenen Gemeindegebiete Krieger anzusiedeln.

Während einerseits die Bedingungen der Verleihung einer Kriegerheimstätte so zu stellen sind, daß die völlige Mittellosigkeit kein Hindernis der Ansiedelung bildet, sollen andererseits auch mäßig bemittelte Krieger von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden.

10. Die Grundverkehrskommissionen gemäß § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, sind in den Dienst der Kriegerheimstätten zu stellen.

In Ergänzung der bezogenen kaiserlichen Verordnung wäre ein planmäßiges Zusammenwirken dieser Kommissionen mit Gemeinden

und Landesausschüssen zu dem Zwecke einzuleiten, die zur Veräußerung gelangenden Grundstücke unter Einräumung von Vorkaufsrechten für Kriegerheimstätten zu sichern, wobei insbesondere auf die Ansiedlung heimkehrender Krieger der gleichen Ortschaft Bedacht zu nehmen wäre.

11. Sobald eine allgemeine Förderung der Kriegerheimstätten in die Wege geleitet ist, wären Sonderbestrebungen auf diesem Gebiete zu unterbinden und es wäre die Bezeichnung von Gebäuden, Anstalten u. s. w. als Kriegerheimstätten nur für jene Einrichtungen zuzulassen, die den allgemeinen Grundsätzen entsprechen.

III. Behufs Errichtung von Kriegerheimstätten nach den vorstehenden Grundsätzen im Wiener Gemeindegebiete wird die Bildung eines Wiener Kriegerheimstättenfondes in Aussicht genommen, der durch ein Kuratorium zu verwalten wäre. Wegen Beteiligung an der Bildung des Fondes und wegen Mitwirkung im Kuratorium ist an die k. k. Regierung, die Heeresverwaltung und das Land Niederösterreich heranzutreten.

Jenen Privatpersonen und Gesellschaften, die durch Stiftung einzelner Baugruppen u. s. w. die Sache fördern, sowie der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich ist entsprechende Vertretung im Kuratorium einzuräumen.

IV. Vorbehaltlich der Stellungnahme des Kuratoriums des zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfondes wird dem allgemeinen Vorschlage des Stadtbauamtes für die Siedelung I in Aspern zugestimmt, umfassend die Errichtung von 686 Wohnheimstätten aus je einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche und Nebenräumen bestehend und in 252 Zwei- bis Vierfamilienhäusern angeordnet, mit einem Kostenbetrage von $3^1/_2$ Millionen Kronen.

Die Ausarbeitung der Einzelheiten ist nach Schlußfassung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der sich hienach etwa ergebenden Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

V. Die Gemeinde Wien beteiligt sich an dem zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfonde:

1. durch Überlassung des städtischen Grundes Kat.-Parz. 573, Einl.-Z. 396, des Grundbuches Aspern im Ausmaß von 113.942 m^2 in Baurecht auf die Dauer von 60 Jahren gegen einen mit dem Kuratorium zu vereinbarenden mäßigen Bauzins,

2. durch Widmung eines Betrages von 500.000 K zu den Geldern des Fondes,

3. durch Bürgschaftsleistung für eine Belehnung des Baurechtes mit dem Betrage von einer Million Kronen und die Übernahme der Verzinsung und Amortisation dieses Betrages.

Die Gemeinde Wien übernimmt die bauliche Ausführung der Siedelung I auf Kosten des Fondes, jedoch ohne Anrechnung von Kosten für die Mitwirkung des den Bau durchführenden Stadtbauamtes. Die Weg- und Straßenherstellung übernimmt die Gemeinde Wien auf ihre Kosten.

Endlich wird die Gemeinde Wien den Fond bei der Fondverwaltung in sachlichen und persönlichen Erfordernissen unterstützen.

VI. Die Gemeinde Wien gibt der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck, daß ihrem Beispiele folgend, alle beteiligten Körperschaften wie nicht minder Erwerbsgesellschaften und bemittelte Privatpersonen durch Widmungen und Stiftungen den Fond so kräftig unterstützen werden, daß das Gesamterfordernis für die Siedelung I baldigst voll aufgebracht wird.

